

Versicherungsbedingungen

WITTGENSTEINER RUNDUM SCHUTZ

HAUSRAT-VERSICHERUNG



Inhalt:

- Sonderbedingungen Wittgensteiner Rundum Schutz 2017
- PPS--1003Z0 SofortSchutz
- PSV--2042Z0 Teil A SicherheitPlus
- PSV--2061Z0 ElementarPlus
- PSV--2066Z0 Glas_FensterPlus
- PSV--2063Z0 Haus- und Wohnungs-Schutzbrief
- PSV--2065Z0 FahrradPlus
- PSV--2082Z0 MobilPlus
- PSV--2083Z0 Internetschutz
- PSV--2085Z0 WohnenPlus
- PSV--2064Z0 Reise&Wohnen
- PPS--1002Z0 Teil B – Pflichten
- PPS--1001Z0 Teil C - Allgemeine Regeln

Es gelten nur die Teile der Bedingungen, die in dem Versicherungsschein aufgeführt sind.

Wittgensteiner Rundum Schutz

Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen

Entschädigt werden auch versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder Ihrem persönlichem Gebrauch dienen, wenn sich diese Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, der Schweiz oder Norwegens durch Aufbrechen eines verschlossenen Kraftfahrzeugs, nicht aber eines Kfz-Anhängers, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Keine Entschädigung wird bei Diebstählen aus verschlossenen Kraftfahrzeugen geleistet für Wertsachen, Foto-, Film- oder Videogeräte, Mobiltelefone, EDV-Geräte oder sonstige elektrische (auch batteriebetriebene) Geräte, jeweils einschließlich des Zubehörs.

Diebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen

Entschädigt werden auch versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder Ihrem persönlichem Gebrauch dienen, wenn sich diese Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und während einer Schiffs- oder Zugreise durch Aufbrechen einer verschlossenen Kabine oder eines verschlossenen Schlafwagenabteils entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Für Wertsachen gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Diebstahl aus dem Krankenzimmer, auch bei Rehabilitations-, Sanatoriums- und Kuraufenthalt

Versichert sind auch Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder Ihrem persönlichem Gebrauch dienen, wenn sich diese Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und während eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, Sanatorium, einer Rehabilitations- oder Kureinrichtung aus Ihrem Krankenzimmer bzw. dem Krankenzimmer einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person entwendet werden.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf:

- a) 250 Euro für Foto-, Film- oder Videogeräte, Mobiltelefone, EDV-Geräte oder sonstige elektrische (auch batteriebetriebene) Geräte, jeweils einschließlich des Zubehörs,
- b) 100 Euro für Wertsachen

Diebstahl von Krankenfahrstühlen

Versichert sind auch Schäden durch Diebstahl von Krankenfahrstühlen bzw. Rollstühlen sowie Gehhilfen.

SofortSchutz

Bezogen auf den externen Vorvertrag (die externen Vorverträge) ergänzt der SofortSchutz den Versicherungsschutz um Leistungen, die in dem externen Vorvertrag (den externen Vorverträgen) nicht enthalten sind, aber in dem mit uns abgeschlossenen Vertrag (inklusive der gewählten Bausteine) versichert sind, auch dann wenn die versicherte Gefahr in dem Vorvertrag (den Vorverträgen) nicht versichert ist. Die maximale Dauer beträgt 18 Monate.

Bestandsschutz

Sollte sich in einem konkreten Schadensfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorversicherers besser oder höher sind, wird der Versicherer auf Wunsch nach den Bedingungen des Vorvertrages entschädigen.

Gewächshäuser

Sofern Glas&Fenster mitversichert ist, gelten kleine Gewächshäuser bis 1.500 € Neuwert als mitversichert.

Gartendeckung

Sonstige Vers. Gefahren (z.B. Sturm/Hagel) bei Schäden am Garteninventar (auch z.B. Kinderspielzeug) sind bis 5.000 EUR auch mitversichert.

Versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht

Eine Schadenmeldung innerhalb von 4 Wochen ist zulässig.

Gefriergutschaden

Gefriergutschäden durch Stromausfall sind bis zu 5.000 EUR versichert.

Vorsorge

Unbegrenzte Vorsorge für neu hinzugekommenen Hausrat für 6 Monate.

Sengschäden

Sengschäden sind bis zur Versicherungssumme mitversichert.

1. Bedingungen für Ihren SofortSchutz

Sollten Sie noch bei einem anderen Anbieter versichert sein, geht der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag (nachfolgend "Vorvertrag" genannt) dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.

1.1 Wie lange besteht die Versicherung der Allianz als Differenzdeckung?

Die bei uns abgeschlossene Versicherung besteht als Differenzdeckung bis zum Ablauf des noch bei dem anderen Versicherer bestehenden Vertrages, längstens jedoch für die Dauer von 12 Monaten. Danach tritt der volle Versicherungsschutz des mit uns abgeschlossenen Vertrages in Kraft.

1.2 Was ist die Differenzdeckung und was leistet sie?

Die Differenzdeckung gilt nur hinsichtlich solcher Risiken und Gefahren, die im Vorvertrag versichert sind. Bezogen auf diese Risiken und Gefahren ergänzt sie den Versicherungsschutz aus Ihrem Vorvertrag um Leistungen, die in Ihrem Vorvertrag nicht enthalten sind, aber in dem mit uns geschlossenem Vertrag versichert sind.

Beispiel:

Sowohl in dem mit uns geschlossenen Vertrag als auch im Vorvertrag sind Schäden durch Leitungswasser und Rohrbruch versichert. Geht hinsichtlich dieser Gefahren der Deckungsumfang des bei uns geschlossenen Vertrags über den Deckungsumfang des Vorvertrags hinaus, so gilt hierfür die Differenzdeckung. Versicherungsschutz über die Differenzdeckung besteht jedoch nicht, wenn diese Gefahren im Vorvertrag nicht versichert sind.

Maßgeblich ist der Versicherungsumfang des Vorvertrags zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei uns gestellt haben. Sie können Leistungen aus der Differenzdeckung nur beanspruchen, wenn aus der Deckung des Vorvertrags keine oder nur eine begrenzte Leistung beansprucht werden kann.

Ändern Sie nach Antragstellung dieses Versicherungsvertrages die Verträge bei dem anderen Versicherer, wirkt sich diese Änderung nicht auf die mit uns vereinbarte Differenzdeckung aus.

Wir zahlen im Schadenfall maximal die vereinbarte Höchstentschädigung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen. Bei der Berechnung unserer Leistung berücksichtigen wir die vom Vorversicherer bereits gezahlten Leistungen oder zu erbringenden Leistungen, so dass keine doppelte Entschädigung erfolgt.

1.3 Wann besteht kein Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung?

Verweigert der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages, Herbeiführung des Versicherungsfalles, Arglist, anderen Pflichtverletzungen (Verletzung von Anzeigepflichten, Pflichten bei Gefahrerhöhung, anderen Obliegenheiten) ganz oder teilweise den Versicherungsschutz oder ist in diesen oder anderen Fällen das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht des Vorversicherers streitig, so besteht insoweit auch kein Anspruch aus der Differenzdeckung.

Dies gilt nicht, wenn Ihr Vertrag mit uns insoweit weitergehenden Versicherungsschutz bietet als der Vorvertrag oder wenn Sie die Leistungspflicht des Vorversicherers nachweisen (Vorversicherer bestätigt seine Leistungspflicht, verbindliche Entscheidung des Ombudsmanns oder rechtskräftiges Urteil).

Haben Sie in Ihrem Vorvertrag Selbstbeteiligungen vereinbart, sind diese über die Differenzdeckung ebenfalls nicht versichert.

Die Differenzdeckung umfasst ferner nicht Leistungen, auf die Sie gegenüber dem Vorversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs mit dem Vorversicherer verzichtet haben.

1.4 Welche Regelung gilt für den Beitrag?

Sofern Sie noch bei einem anderen Anbieter versichert sind, ist der erste oder einmalige Beitrag für den mit uns abgeschlossenen Vertrag -abweichend von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a)- unverzüglich nach dem Ende der Differenzdeckung und dem für den Beginn des vollen Versicherungsschutzes vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

1.5 Was sollten Sie bei einem vorzeitigen Ende des Vorvertrages beachten?

Sollte Ihr Vorvertrag vorzeitig enden, tritt der volle Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages bereits zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Sie uns die vorzeitige Beendigung des Vorvertrages in Textform (Brief, E-Mail, Fax) mitteilen.

1.6 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

Sollte der Vorversicherer einen Schaden ablehnen, die Entschädigung kürzen oder die Höchstentschädigung des Vorvertrages ausgeschöpft sein, müssen Sie uns unverzüglich den Schaden anzeigen und uns auf Verlangen die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorlegen.

Ferner haben Sie die übrigen der in Ziffer 3.2 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hausratversicherung SicherheitPlus

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Versicherte Sachen

(1) Versicherter Hausrat

Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt

- zur Einrichtung,
- zum Gebrauch oder
- zum Verbrauch dienen,
- sowie Bargeld.

Zur Einrichtung gehören auch serienmäßig produzierte Einbaumöbel und Einbauküchen.

Die Entschädigung richtet sich nach Ziffer 1.4. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten besondere Entschädigungsgrenzen (siehe Ziffer 2.2).

(2) Sachen, die ebenfalls versichert sind

Folgende Sachen gehören ebenfalls zum versicherten Hausrat:

a) Antennen, Markisen und Sicherungsanlagen

Versichert sind privat genutzte:

- Antennenanlagen;
 - Markisen;
 - Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen;
- Voraussetzung: Diese Sachen dienen nur der versicherten Wohnung.

b) Einbauten

Versichert sind Einbauten. Das sind in das Gebäude eingefügte Sachen wie zum Beispiel Einbaumöbel und Einbauküchen.

Voraussetzungen:

- Sie haben diese Einbauten als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten angeschafft oder übernommen und
- tragen hierfür die Gefahr.

c) Kleine Motorfahrzeuge

Versichert sind:

- Rollstühle mit Motor;
- Fahrräder mit Treithilfe oder Hilfsmotor (nicht jedoch Mofas o.ä.).
Voraussetzung: Die Höchstgeschwindigkeit beträgt maximal 25 km/h und die Motorleistung maximal 0,25 kW;
- Rasenmäher;
- Go-Karts;
- Spielfahrzeuge.

Voraussetzung ist, dass diese Fahrzeuge nicht versicherungspflichtig sind.

d) Wasser- und Luftfahrzeuge

Versichert sind

- Kanus;
- Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren;
- Surfergeräte;
- Flugmodelle;
- Fall- und Gleitschirme sowie Flugdrachen.

e) Beruflich oder gewerblich genutzte Sachen

Versichert sind folgende Sachen, die Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen:

- Arbeitsgeräte wie Computer, Werkzeuge oder Maschinen.

- Einrichtungsgegenstände wie Schreibtische oder Aktenschränke.
- Handelswaren bis maximal 3.000 EUR je Versicherungsfall, wenn Sie diese vertreiben.

Die Sachen sind auch versichert, wenn sie dem Beruf oder Gewerbe einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Bitte beachten Sie die Einschränkung in Ziffer 1.3.1 Absatz 3.

f) Haustiere

Versichert sind Haustiere, die üblicherweise artgerecht in Wohnungen gehalten werden (beispielsweise Hunde, Katzen, Vögel).

(3) Sachen, die anderen gehören (Fremdes Eigentum)

Die in Absatz 1 und 2 versicherten Sachen sind auch dann versichert, wenn ein anderer Eigentümer ist.

Nicht versichert ist Hausrat von Untermietern. Sachen, die Sie dem Mieter überlassen haben und die Ihnen gehören sind jedoch versichert.

(4) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind nachfolgende Sachen:

- Gebäudebestandteile;
- Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger;
- Wasser- und Luftfahrzeuge;
- Sachen, die durch eine spezielle Versicherung versichert sind.
Zum Beispiel Kunstgegenstände, Schmucksachen oder Musikinstrumente, für die eine eigene Versicherung besteht.

Wenn Sachen in Absatz 2 a) bis d) ausdrücklich als mitversichert genannt sind, findet dieser Absatz keine Anwendung.

1.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|---------------|---|
| 1.2.1 | Welche Gefahren und Schäden sind versichert? |
| 1.2.2 | Brand, Blitzschlag und Explosion |
| 1.2.3 | Einbruchdiebstahl und Raub |
| 1.2.4 | Vandalismus nach einem Einbruch |
| 1.2.5 | Schaden durch Leitungswasser |
| 1.2.6 | Sturm und Hagel |
| 1.2.7 | Allgefahrendeckung Zuhause bis 5.000 Euro |
| 1.2.8 | Einfacher Diebstahl von Garteninventar, Antennen, Markisen und Sicherungsanlagen |
| 1.2.9 | Sonstige versicherte Gefahren bei Schäden am Garteninventar |
| 1.2.10 | Schäden an elektrischen Geräten bei Überspannung durch Gewitter |
| 1.2.11 | Schäden an elektrischen Geräten durch Implosion |

1.2.1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

(1) Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz für die gemäß Ziffer 1.1 versicherten Sachen besteht, wenn sie infolge eines der nachfolgenden Ereignisse beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen (Versicherungsfall):

- Brand, Blitzschlag oder Explosion (siehe Ziffer 1.2.2), Verpuffung;
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs (nicht jedoch eines Flugmodells), seiner Teile oder seiner Ladung;
- Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Ziffer 1.2.3);
- Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Ziffer 1.2.4);
- Leitungswasser (siehe Ziffer 1.2.5);
- Sturm oder Hagel (siehe Ziffer 1.2.6).

(2) Erweiterungen

Folgende Erweiterungen sind vereinbart:

- Allgefahrendeckung Zuhause bis 5.000 Euro (siehe Ziffer 1.2.7);

- Einfacher Diebstahl von Garteninventar bis 5.000 Euro, Antennen, Markisen und Sicherungsanlagen (siehe Ziffer 1.2.8);
- Sonstige versicherte Gefahren bei Schäden an Garteninventar bis 5.000 Euro (siehe Ziffer 1.2.9);
- Schäden durch Überspannung an elektrischen Geräten (siehe Ziffer 1.2.10);
- Schäden durch Implosion an elektrischen Geräten (siehe Ziffer 1.2.11).

1.2.2 Brand, Blitzschlag und Explosion

(1) Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Ersetzt werden auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmschäden).

(2) Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

(3) Explosion

Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.

1.2.3 Einbruchdiebstahl und Raub

(1) Einbruchdiebstahl

Ein versicherter Einbruchdiebstahl liegt in folgenden Fällen vor:

- a) Einbrechen, Einsteigen, Eindringen mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von Werkzeugen

Der Dieb bricht oder steigt in einen Raum des Gebäudes ein.

Versichert ist auch, wenn der Dieb mittels eines falschen Schlüssels oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

- b) Aufbrechen von Behältnissen, Öffnen von Behältnissen mit falschen Schlüsseln oder mit Hilfe von Werkzeugen

Der Dieb bricht in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis auf.

Versichert ist auch, wenn der Dieb zum Öffnen des Behältnisses einen falschen Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt. Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

- c) Einschleichen, Verborgenen halten

Der Dieb entwendet Sachen aus der verschlossenen Wohnung, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hat.

- d) Räuberischer Diebstahl

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Gewalt in diesem Sinne liegt vor, wenn der Dieb eines der Mittel gemäß Absatz 2 anwendet.

- e) Öffnen eines Behältnisses mit durch Raub oder Einbruchdiebstahl erlangten Schlüssel

Der Dieb öffnet ein Behältnis in einem Raum eines Gebäudes mit einem zuvor durch Raub oder Einbruchdiebstahl erlangten richtigen Schlüssel. Das Erlangen des Schlüssels kann auch außerhalb der versicherten Wohnung erfolgt sein.

- f) Eindringen in Räume mit einem durch Raub oder Diebstahl erlangten Schlüssel

Der Dieb dringt mit einem zuvor durch Raub oder Diebstahl erlangten richtigen Schlüssel in einen Raum eines Gebäudes ein. Das Erlangen des Schlüssels kann auch außerhalb der versicherten Wohnung erfolgt sein. Voraussetzung beim Diebstahl ist, dass dem berechtigten Besitzer hierbei keine Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

(2) Raub

Ein versicherter Raub liegt in den nachfolgend beschriebenen Fällen vor. Es spielt dabei keine Rolle, ob Gewalt gegen Sie oder eine andere berechtigt in der Wohnung anwesende Person ausgeübt wird.

- a) Anwendung von Gewalt

Der Täter wendet Gewalt gegen Sie an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/ Trickdiebstahl).

- b) Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Sie geben versicherte Sachen heraus oder lassen sich diese wegnehmen, weil der Täter Sie mit Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben bedroht. Voraussetzung ist, dass dies innerhalb des Versicherungsorts geschieht.

- c) Wegnahme nach Verlust Ihrer Widerstandskraft

Der Täter nimmt versicherte Sachen weg, weil Ihre Widerstandskraft unmittelbar vor der Wegnahme durch eine der nachfolgenden Ursachen ausgeschaltet ist:

- Einen Unfall oder
- eine sonstige nicht verschuldete Ursache (beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt).

1.2.4 Vandalismus nach einem Einbruch

Ein versicherter Vandalismus liegt vor, wenn der Täter nach einem Einbruch vorsätzlich versicherte Sachen in der Wohnung zerstört oder beschädigt. Voraussetzung ist ein Einbruchdiebstahl nach Ziffer 1.2.3 Absatz 1 a) oder f).

1.2.5 Schaden durch Leitungswasser

(1) Leitungswasserschaden

Ein versicherter Leitungswasserschaden liegt vor, wenn Wasser bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen.
- Einrichtungen, die mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbunden sind oder aus deren Wasser führenden Teilen.
- Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung.
- Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
- Aquarien oder Wasserbetten.
- Regenableitungsrohren, die innerhalb von Gebäuden verlegt sind.

Dem Leitungswasser gleichgestellt sind Wasserdampf und Wärme tragende Flüssigkeiten (beispielsweise Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel).

(2) Frostschäden

Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und Leitungswasser führenden Installationen. Darüber hinaus sind auch Frost- und sonstige Bruchschäden an den jeweiligen Zu- und Ableitungsrohren versichert.

Voraussetzung:

- Sie haben diese Anlagen oder Rohre als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten angeschafft oder übernommen.
- Sie tragen für diese Anlagen und Rohre die Gefahr.

1.2.6 Sturm und Hagel

(1) Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).

Wenn die Windstärke am Versicherungsort nicht mehr festgestellt werden kann, unterstellen wir das Vorliegen von Sturm, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- Die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsorts hat Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein.

(2) Versicherte Sturmfolgen

Versichert sind nur folgende Schäden:

- Schäden, die durch unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen entstehen. Daraus entstehende Folgeschäden sind mitversichert.
- Schäden, die dadurch entstehen, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft. Daraus entstehende Folgeschäden sind mitversichert.
- Schäden, die als Folge eines Sturmschadens an Gebäuden entstehen, in denen sich versicherte Sachen befinden.

(3) Hagel

Hagel ist ein fester Niederschlag in Form von Eiskörnern. Für Schäden durch Hagel gilt Absatz 2 sinngemäß.

1.2.7 Allgefahrendeckung Zuhause bis 5.000 Euro

(1) Was bedeutet Allgefahrendeckung?

Allgefahrendeckung bedeutet: Ihr Hausrat ist gegen alle Gefahren versichert, durch die versicherte Sachen unvorhersehbar beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

Über die vorab genannten Gefahren hinaus besteht Versicherungsschutz beispielsweise auch in folgenden Fällen:

- Durch einen Windstoß geht eine am Fenster stehende Porzellanvase zu Bruch.
- Sachen werden aus Ihrem Haushalt durch einfachen Diebstahl gestohlen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass für die Allgefahrendeckung die Ausschlüsse unter Ziffer 2.1 Absatz 5 gelten.

(2) Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht, wenn sich der Schaden an einem der folgenden Orte ereignet:

- In der Wohnung (Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a)
- In Gemeinschaftsräumen (Ziffer 1.3.1 Absatz 2 c)

Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht unterwegs.

(3) Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir ersetzen einen Schaden aus der Allgefahrendeckung bis zu maximal 5.000 Euro pro Versicherungsfall.

(4) Besondere Entschädigungsregelungen für Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik sowie der Unterhaltungselektronik bei der Allgefahrendeckung Zuhause

Bei nachfolgendem Hausrat sind wir berechtigt, Naturalersatz zu leisten:

- Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik (beispielsweise Mobiltelefon, Smartphone, Tablet, Laptop, Desktop, Monitor)
- Unterhaltungselektronik (beispielsweise Fernseher, Beamer, Hi-fi-Anlagen)

Naturalersatz bedeutet, dass Sie im Leistungsfall durch einen von uns beauftragten Dienstleister ein mindestens gleichwertiges Ersatzgerät erhalten. Als gleichwertig gilt ein Ersatzgerät, wenn es hinsichtlich Typ, Alter und technischen Zustands mit Ihrem Gerät vergleichbar ist. Sie erhalten auf dieses Gerät eine Garantie von zwölf Monaten.

Können wir kein geeignetes Ersatzgerät zur Verfügung stellen, bestimmt sich unsere Ersatzpflicht nach Ziffer 1.4.

1.2.8 Einfacher Diebstahl von Garteninventar, Antennen, Markisen und Sicherungsanlagen

a) Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten und weiterem Garteninventar bis 5.000 Euro

Garteninventar ist gegen einfachen Diebstahl versichert. Zum Garteninventar gehören beispielsweise folgende versicherte Sachen:

- Gartenmöbel.
- Sonstige Sachen, die für die Nutzung im Garten hergestellt wurden und dauerhaft im Garten stehen oder dort genutzt werden. Hierzu gehören beispielsweise mobile Wäschespinnen, Grillgeräte, Zierbrunnen, serienmäßig produzierte Skulpturen und Plastiken und Pflanzen in Zierkübeln.
- Gartengeräte, die zur Pflege des Gartens dienen. Hierzu gehören beispielsweise Rasenmäher, Heckenscheren, Baumsägen, Leitern, Rechen und Schaufeln, sowie elektrisches Zubehör (beispielsweise Ladestation).
- Sachen, die üblicherweise im Garten gelagert werden (beispielsweise Brennholz, Komposter, Heizstrahler).

Sonstiger Hausrat, der sich üblicherweise in einem Garten befindet, ist ebenfalls gegen einfachen Diebstahl versichert. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Wäsche und Kleidung, die Sie zum Trocknen oder Lüften im Garten aufhängen.
- Kinderspielzeug sowie Spielgeräte (beispielsweise Schaukeln, Wippen, Trampoline, Klettergerüste).
- Auf dem Grundstück gelagerte Sportgeräte (beispielsweise Ruderboote, Surfbretter, Gleitschirme).

Voraussetzung ist, dass sich das Garteninventar oder der sonstige Hausrat innerhalb des versicherten Grundstücks befindet. Die Sachen müssen Ihnen oder Personen gehören, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 5.000 Euro.

Die folgenden Sachen sind nicht versichert:

- Gewerblich genutzte Sachen. Dazu gehören Arbeitsgeräte, Handelswaren und Sachen zur Einrichtung, die Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen. Diese Sachen sind auch nicht versichert, wenn sie einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören.
- Fahrräder, Fahrradanhänger und Fahrräder mit Treithilfe oder Hilfsmotor.
- Wertsachen (beispielsweise Künstlerbronzen).

b) Diebstahl von Antennen, Markisen und Sicherungsanlagen

Sie haben Versicherungsschutz bei Schäden durch einfachen Diebstahl von privat genutzten

- Antennenanlagen,
- Markisen sowie
- technischen, optischen und akustischen Sicherungsanlagen.

Voraussetzung: Diese Sachen dienen ausschließlich der versicherten Wohnung.

1.2.9 Sonstige versicherte Gefahren bei Schäden am Garteninventar

Folgendes Garteninventar ist auch außerhalb der Wohnung gegen die in Ziffer 1.2.1 Absatz 1 genannten Gefahren (beispielsweise Sturm und Hagel) versichert (weitere Elementarschäden sind versichert, sofern dies vertraglich vereinbart ist):

- Gartenmöbel (Möbel aus Holz, Kunststoff oder Metall) zum Beispiel Gartentische, -stühle und -bänke und Sonnenschirme).
- Sonstiges Garteninventar, das für die Nutzung im Garten hergestellt wurde und dauerhaft im Garten steht oder dort genutzt wird. Das sind: mobile Wäschespinnen, Grillgeräte, Zierbrunnen, serienmäßig produzierte Skulpturen und Plastiken.
- Gartengeräte, die zur Pflege des Gartens dienen. Hierzu gehören beispielsweise Rasenmäher, Heckenscheren, Baumsägen,

Leitern, Rechen und Schaufeln, sowie elektrisches Zubehör (beispielsweise Ladestation).

Voraussetzung ist, dass sich das Garteninventar oder der sonstige Hausrat innerhalb des versicherten Grundstücks befindet. Die Sachen müssen Ihnen oder Personen gehören, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Sachen müssen außerdem dem privaten Gebrauch dienen.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 5.000 Euro.

1.2.10 Schäden an elektrischen Geräten bei Überspannung durch Gewitter

Versichert sind auch Schäden durch Überspannung an elektrischen Geräten durch Gewitter.

1.2.11 Schäden an elektrischen Geräten durch Implosion

Versichert sind auch Schäden durch Implosion an elektrischen Geräten durch Unterdruck.

1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.3.1 Was gilt als Versicherungsort?**
- 1.3.2 Was gilt im Falle eines Umzugs?**
- 1.3.3 In welchem Umfang besteht Außenversicherungsschutz?**
- 1.3.4 Vorsorgeversicherung bei Auszug Ihrer Kinder**

1.3.1 Was gilt als Versicherungsort?

(1) Bedeutung des Versicherungsorts

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen nur innerhalb des Versicherungsorts.

Ausnahme: Hausrat wird infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt. In diesem Zusammenhang wird der Hausrat zerstört, beschädigt oder kommt abhanden.

Hausrat außerhalb des Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Ziffer 1.3.3) versichert.

(2) Definition des Versicherungsorts

a) Versicherungsschutz in der Wohnung

Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsschein genannte Wohnung. Zur Wohnung gehören auch:

- Keller- und Speicherabteile.
- Loggien, Balkone.
- Überdachte Terrassen, die an das Gebäude unmittelbar anschließen.
- Räume in Nebengebäuden, wenn diese auf demselben Grundstück liegen.
- Garagen auf benachbarten und gegenüberliegenden Grundstücken.

Voraussetzung: Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nutzen diese Orte ausschließlich zu privaten Zwecken.

b) Versicherungsschutz für Wertsachen im Bankschließfach

Für Wertsachen gemäß Ziffer 2.2 Absatz 1 besteht innerhalb Deutschlands auch im Schließfach eines Tresorraumes oder Geldschrankes einer Bank Versicherungsschutz. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die im Schließfach befindlichen Wertsachen sind nicht in der Versicherungssumme zu berücksichtigen (Erstrisikodeckung). Befinden sich die Wertsachen vorübergehend außerhalb des Schließfachs, so ist Ziffer 1.3.3 (Außenversicherung) entsprechend anzuwenden.

c) Versicherungsschutz in Gemeinschaftsräumen

Ihr Hausrat ist auch in gemeinschaftlich genutzten Räumen auf dem Grundstück versichert, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Das ist zum Beispiel ein Fahrradkeller oder Waschkeller.

d) Versicherungsschutz auf dem Versicherungsgrundstück

Für folgende Sachen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt:

- Gartenmöbel, versichertes Garteninventar und Gartengeräte;
- Antennenanlagen;
- Markisen;
- Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen.

e) Versicherungsschutz für Sportsachen

Versicherte Sachen, die der Ausübung einer Sportart dienen, sind weltweit versichert. Voraussetzung ist:

- Die Sachen gehören Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person.
- Die Sachen befinden sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behältnis.

(3) Ausschluss beruflich genutzter Räume

Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Räume ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (Arbeitszimmer).

(4) Besonderheit für Schäden durch Raub

Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen nach Ziffer 1.2.3 Absatz 2 innerhalb des Versicherungsorts verwirklicht worden sein.

(5) Todesfall

Im Falle Ihres Todes bleibt Ihre Wohnung zunächst Versicherungsort. Der Vertrag erlischt jedoch zwei Monate nach dem Sterbdatum. Der Vertrag erlischt nicht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt.

1.3.2 Was gilt im Falle eines Umzugs?

(1) Übergang des Versicherungsschutzes

Im Falle eines Wechsels der bisher versicherten Wohnung (Umzug) geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über.

Behalten Sie die bisher versicherte Wohnung gilt: Um einen Umzug handelt es sich nur, wenn Sie die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzen. Während des Umzugs besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in Ihrer bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Beginn des Umzugs. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung bringen.

Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb Deutschlands, geht der Versicherungsschutz nicht auf Ihre neue Wohnung über. In diesem Fall erlischt der Vertrag spätestens drei Monate nach Beginn des Umzugs.

(2) Anzeigepflicht bei Umzug

Ein Umzug ist uns unter Angabe der genauen Lage der neuen Wohnung sowie der neuen Wohnfläche (in Quadratmetern) anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens bei Beginn des Umzugs in Textform erfolgen (E-Mail, Brief, Fax).

(3) Beitragsänderung nach Umzug

Wenn unser Tarif für Ihre neue Wohnung einen anderen Beitragsatz vorsieht, richtet sich der Beitrag ab Beginn des Umzugs nach diesem.

(4) Kündigungsrecht nach Erhöhung des Beitrags

Wenn sich der Beitrag nach einem Umzug erhöht, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen. Maßgeblich für die Kündigungsfrist ist der Zugang der Mitteilung bei Ihnen. Wirksam wird die Kündigung einen Monat nachdem wir sie erhalten haben. Wir

können bei einer Kündigung von Ihnen nur den Beitrag bis zur Wirksamkeit der Kündigung zeitaufteilig fordern. Wenn Sie uns korrekt über den Umzug informiert haben (nach Absatz 2), zahlen Sie nur den Beitrag für Ihre bisherige Wohnung.

(5) Form der Kündigung

Die Kündigung nach Absatz 4 bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(6) Versicherungsort nach Trennung von Ehepartnern oder Lebensgemeinschaften/Lebenspartnerschaften

Wenn Sie sich von Ihrem Ehepartner trennen und einer der Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, sind zwei Wohnungen Versicherungsort:

- Ihre Wohnung und
- die Wohnung Ihres Ehepartners.

Dies gilt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, mindestens aber für 6 Monate. Danach besteht nur noch für Ihre Wohnung Versicherungsschutz.

Diese Regelungen gelten auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, wenn beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

1.3.3 In welchem Umfang besteht Außenversicherungsschutz?

(1) Begriff Außenversicherung und zeitliche Begrenzung

Unter nachfolgenden Voraussetzungen besteht für Sachen auch außerhalb der Wohnung weltweit Versicherungsschutz (Außenversicherung):

- Die Sachen gehören Ihnen oder dienen Ihrem Gebrauch. Dies gilt auch für versicherte Sachen einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person.
- Die versicherten Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb der Wohnung. Vorübergehend ist ein Zeitraum von maximal 6 Monaten.

(2) Außenversicherung während Ausbildung, freiwilligem Wehrdienst oder Sozialdienst

Wenn Sie sich zur Ausbildung oder zum freiwilligen Wehrdienst oder Sozialdienst (BFD) außerhalb der Wohnung aufhalten, gilt dies als vorübergehend. Die Außenversicherung endet, sobald Sie einen eigenen Haushalt gründen. Diese Regelung gilt auch für eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.

(3) Besondere Regelung für Schäden durch Sturm und Hagel

Für Schäden durch Sturm und Hagel besteht nur dann Außenversicherungsschutz, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

(4) Besondere Regelung bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht nur dann Außenversicherungsschutz, wenn auch die Voraussetzungen in Ziffer 1.2.3 Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Besondere Regelung bei Raub

Bei Raub besteht auch dann Außenversicherungsschutz, wenn eine Person beraubt wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Ausnahme: Bei einem Fall nach Ziffer 1.2.3 Absatz 2 b) besteht nur dann Außenversicherungsschutz, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

(6) Besondere Regelung für die Allgefahrendeckung Zuhause

Für Schäden im Rahmen der Allgefahrendeckung (Ziffer 1.2.7) besteht kein Außenversicherungsschutz.

(7) Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für die Außenversicherung ist insgesamt der Höhe nach auf 40 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich die Begrenzungen der Entschädigung gemäß Ziffer 2.2.

1.3.4 Vorsorgeversicherung bei Auszug Ihrer Kinder

(1) Versicherungsschutz auch für eigenen Haushalt

Wenn Ihre Kinder in Deutschland einen eigenen Haushalt gründen, sind sie auch dort bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs

versichert. Versicherungsschutz besteht mindestens für 6 Monate. Danach sind Ihre Kinder nur versichert, wenn sie eine eigene Hausratversicherung abschließen. Den Hausrat in der Wohnung Ihrer Kinder berücksichtigen wir bei Ihrer Versicherungssumme nicht (Erstisikodeckung).

(2) Definition Kinder

Als Ihre Kinder gelten

- leibliche Kinder;
- Adoptivkinder;
- Stief- und Pflegekinder;
- Kinder Ihres Ehepartners oder Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Kinder ununterbrochen bis zum Auszug mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(3) Leistungsbegrenzung

Fremdes Eigentum ist nur versichert, wenn es der Einrichtung, dem Gebrauch oder Verbrauch des Kindes dient.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie keine Entschädigungen von anderen Versicherungen beanspruchen können (Beispielsweise einer Versicherung für Musikinstrumente).

1.4 Entschädigung und versicherte Kosten

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|-------|---|
| 1.4.1 | Wie berechnen wir die Entschädigung? |
| 1.4.2 | Welche Kosten erstatten wir zusätzlich? |
| 1.4.3 | Wann werden unsere Leistungen fällig? |
| 1.4.4 | Was gilt, wenn abhanden gekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden? |
| 1.4.5 | Was gilt bei Durchführung eines Sachverständigenverfahrens? |
| 1.4.6 | Was gilt im Fall einer Mehrfachversicherung für die Berechnung der Entschädigung? |

1.4.1 Wie berechnen wir die Entschädigung?

(1) Umfang der Ersatzpflicht

Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich danach, ob die versicherte Sache zerstört, abhanden gekommen oder beschädigt ist:

- Bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen ersetzen wir den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Restwerte werden angerechnet.
- Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die notwendigen Kosten der Reparatur zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung. Wir ersetzen aber höchstens den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Restwerte werden angerechnet.
- Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (Schönheitsschaden) gilt: Wir gleichen die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages aus, der dem Minderwert entspricht.

(2) Definition des Versicherungswerts

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

(3) Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ersetzen wir nicht, wenn Sie zum Abzug der Vorsteuer berechtigt sind. Das gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

(4) Unterversicherung

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Wenn die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls erheblich niedriger ist als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung.

Bei einer Unterversicherung erhalten Sie den nach Absatz 1 und 2 ermittelten Betrag nur teilweise. Wir ersetzen nur den Teil des Betrags, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

Ein Beispiel: Der Wert Ihres Hausrats beträgt 100.000 Euro (Versicherungswert). Sie haben davon nur 50.000 Euro versichert (Versicherungssumme). Dies entspricht 50 Prozent. Ein Unterversicherungsverzicht nach Absatz 8 ist nicht vereinbart. Sie haben einen Schaden von 1.000 Euro. Davon übernehmen wir 50 Prozent, also 500 Euro.

(5) Berechnung der Entschädigung bei versicherten Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten gemäß Ziffer 1.4.2 ist der Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten. Die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen werden berücksichtigt.

Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Berechnung der Entschädigung für versicherte Kosten entsprechend.

(6) Anwendung der Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Ist die Entschädigung gemäß Ziffer 2.2 auf bestimmte Beträge begrenzt, werden bei der Ermittlung des Versicherungswerts höchstens diese Beträge berücksichtigt.

Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt. Für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Grenzen gemäß Ziffer 2.2.

(7) Vorsorge und Höchstentschädigung

Die vereinbarte oder nach Ziffer 5.1 Absatz 1 angepasste Versicherungssumme erhöht sich um folgenden Vorsorgebetrag:

- 10 Prozent, wenn kein Unterversicherungsverzicht gemäß Absatz 8 besteht.
- 20 Prozent, wenn Unterversicherungsverzicht gemäß Absatz 8 besteht.

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag begrenzt.

Wird die Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt: die versicherten Kosten werden darüber hinaus bis 10 Prozent der Versicherungssumme ersetzt.

Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens ersetzen wir unbegrenzt, wenn diese auf unsere Weisung verursacht werden.

(8) Unterversicherungsverzicht

Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass wir abweichend von Absatz 4 keinen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen. Die folgenden Voraussetzungen müssen hierfür vorliegen:

- Bei Eintritt des Versicherungsfalls ist die tatsächliche Wohnfläche der versicherten Wohnung nicht größer als die von Ihnen angegebene Wohnfläche.
- Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt mindestens 650 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Der Vorsorgebetrag gemäß Absatz 7 Satz 1 ist hierbei nicht berücksichtigt.

Der Unterversicherungsverzicht entfällt in folgenden Fällen:

- Aufgrund eines Umzugs oder anderer Änderungen unterschreitet die vereinbarte Versicherungssumme den Betrag von 650 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.
- Solange Sie uns nach einem Umzug die neue Wohnfläche nicht gemäß Ziffer 1.3.2 Absatz 2 anzeigen.

1.4.2 Welche Kosten erstatten wir zusätzlich?

Versichert sind auch die folgenden, aufgrund eines Versicherungsfalls nach Ziffer 1.2 notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten:

(1) Kosten für das Aufräumen und Entsorgen von Sachen

Wir ersetzen folgende Kosten:

- Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen.
- Kosten für den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz.
- Kosten für die fachgerechte Entsorgung von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen.

(2) Kosten für das Bewegen und Schützen von Sachen

Wir ersetzen folgende Kosten, die Sie zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen aufwenden:

- Kosten für das Bewegen oder Verändern von Sachen.
- Kosten für Maßnahmen zum Schutz von anderen Sachen.

(3) Kosten für Transport und Lagerung

Wir ersetzen folgende Kosten, wenn die Wohnung unbenutzbar oder die Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist:

- Kosten für den Transport des versicherten Hausrats an einen anderen Ort.
- Kosten für die Einlagerung des Hausrats bis maximal 100 Tage.

Die Kosten für die Lagerung werden ersetzt, bis die Wohnung wieder benutzbar ist oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

(4) Kosten für das Ermitteln und Feststellen des Schadens

Wir erstatten Ihnen die Kosten, die für das Ermitteln und Feststellen eines Schadens den Umständen nach geboten sind. Wir erstatten diese Kosten auch dann, wenn sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung höher sind als die Versicherungssumme.

Wenn Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzuziehen, erstatten wir die Kosten dafür nur, wenn

- Sie dazu vertraglich verpflichtet sind oder
- wir Sie dazu aufgefordert haben.

(5) Kosten für die Änderung eines Schlosses

Wir erstatten die Kosten für die Änderung eines Schlosses, wenn folgende Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhandgekommen sind:

- Schlüssel für Türen der versicherten Wohnung.
- Schlüssel für Tresore in der versicherten Wohnung.

(6) Kosten für die Reparatur von Schäden an Ihrem Gebäude

Wir erstatten die Kosten für Reparaturen von Schäden am Gebäude, die

- im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind oder
- innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (nach Ziffer 1.2.4) entstanden sind.

(7) Kosten für die Reparatur von Schäden durch Leitungswasser

Wir erstatten die Kosten für Reparaturen in Wohnungen, um Schäden durch Leitungswasser an folgenden Gegenständen zu beseitigen:

- Bodenbelägen;
- Innenanstrichen;
- Tapeten.

Voraussetzung ist: Es handelt sich um eine Miet- oder Eigentumswohnung.

(8) Kosten für eine Übernachtung im Hotel

Wir erstatten die Kosten für eine Übernachtung in einem Hotel oder einer ähnlichen Unterbringung, bis die Wohnung wieder bewohnbar ist.

Voraussetzung:

- Sie können Ihre ständig bewohnte Wohnung nicht mehr nutzen.

- Ihnen ist auch das Wohnen in einem bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar.

Wir erstatten die Kosten für maximal ein Jahr. Die Nebenkosten ersetzen wir nicht (zum Beispiel Frühstück, Telefon, Minibar).

(9) Kosten für provisorische Reparaturen

Wir erstatten die Kosten für provisorische Reparaturen, die notwendig sind, um versicherte Sachen zu schützen.

(10) Kosten für Bewachung

Wir erstatten die Kosten für die Bewachung des Versicherungsorts für maximal 7 Tage. Wir übernehmen die Kosten, wenn Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten.

(11) Zusätzliche Kosten für die Rückreise aus dem Urlaub

Wir erstatten die Mehrkosten der vorzeitigen Rückreise, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls Ihre Urlaubsreise abbrechen oder unterbrechen. Wir übernehmen die Kosten für Ihre Reise an den Versicherungsort und wieder zurück an den Urlaubsort.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden

- voraussichtlich mehr als 5.000 Euro beträgt und
- Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig ist.

Als Urlaubsreise gilt jede private Reise mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen und maximal 6 Wochen. Wir ersetzen die zusätzlichen Reisekosten für ein angemessenes Reisemittel (beispielsweise Flugzeug, Bahn, PKW). Die Angemessenheit richtet sich danach, welches Reisemittel Sie für den Urlaub benutzt haben und wie dringend Ihre Rückreise ist.

Sie müssen sich vor Ihrer Rückreise bei uns melden und unsere Weisungen beachten, soweit es die Umstände gestatten. Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen.

(12) Kosten für einen Umzug

Wir übernehmen Ihre Kosten für einen Umzug, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Ihre ständig bewohnte Wohnung ist durch einen Versicherungsfall dauerhaft unbewohnbar geworden.
- Sie müssen deswegen umziehen.

(13) Kosten für Telefonmissbrauch

Wir erstatten Kosten eines Telefonmissbrauchs, wenn der Täter Ihr Festnetz- oder Mobiltelefon nach einem der folgenden Ereignisse unbefugt benutzt:

- Einbruchdiebstahl oder Raub (siehe Ziffer 1.2.3) oder
- versicherten Diebstahlschaden (nach Ziffer 1.2.1 Absatz 2).

Wenn wir es verlangen, müssen Sie uns einen Nachweis über die geführten Gespräche erbringen.

Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 2.000 Euro.

(14) Kosten für Hilfeleistungen im Haushalt

Wir erstatten die Kosten für Hilfeleistungen im Haushalt unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage, die im Haushalt erforderlichen Tätigkeiten selbständig zu verrichten.
- Sie benötigen die Hilfe von Personen, die nicht mit Ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

Die Regelungen gelten entsprechend für eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.

Wir erstatten beispielsweise die Kosten für:

- Wohnungsreinigung;
- Wäscheservice;
- Erledigung von Einkäufen;
- Gartenpflege;
- Schneeräumdienst.

Die Hilfsbedürftigkeit müssen Sie uns durch ärztliche Unterlagen nachweisen.

Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 2.000 Euro.

(15) Mehrkosten durch Verlust von Wasser

Wir erstatten Mehrkosten durch den Verlust von Wasser. Diese Kosten entstehen, wenn Sie durch einen Versicherungsfall mehr Wasser verbrauchen als gewöhnlich.

1.4.3 Wann werden unsere Leistungen fällig?

(1) Fälligkeit

Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

(2) Ihr Anspruch auf Abschlagszahlung

Wenn unsere Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalls abgeschlossen sind, können Sie Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bestimmt sich nach dem Betrag, den wir voraussichtlich mindestens zahlen müssen. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

(3) Aufschub der Zahlung in besonderen Fällen

Wir können die Zahlung in folgenden Fällen aufschieben:

- Solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen.
- Solange gegen Sie oder Ihren Repräsentanten ein behördliches Verfahren aus Anlass des Versicherungsfalls läuft. Dies gilt jedoch nur, wenn das Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Anspruch auf Entschädigung rechtserheblich sind.

1.4.4 Was gilt, wenn abhanden gekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?

(1) Anzeigepflicht

Wenn der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt wird, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

(2) Wahlrecht nach Wiedererlangung

Wenn Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurück erlangen, nachdem wir für diese Entschädigung gezahlt haben, gilt: Sie müssen uns entweder die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung stellen. Sie müssen dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer Aufforderung durch uns ausüben. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

(3) Wiedererlangung durch den Versicherer

Wenn wir in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache gelangen, nachdem für diese Entschädigung gezahlt wurde, gilt: Wir werden Sie hierüber informieren und Ihnen die Rückgabe der Sache gegen Rückzahlung der Entschädigung anbieten. Ihr Wahlrecht und die Frist gemäß Absatz 2 gelten entsprechend.

1.4.5 Was gilt bei Durchführung eines Sachverständigenverfahrens?

(1) Einleitung eines Sachverständigenverfahrens

Nach Eintritt des Versicherungsfalls können der Versicherungsnehmer und der Versicherer vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Anspruchs auf Entschädigung sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.

(2) Regeln für Benennung von Sachverständigen

a) Benennung der Sachverständigen der Vertragsparteien

Jede Partei benennt einen Sachverständigen. Sie kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird

der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, gilt: Die auffordernde Partei kann ihn durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Benennung eines Obmanns

Beide Sachverständige benennen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Wenn sich die beiden Sachverständigen nicht einigen, gilt: Der Obmann wird auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Keine Mitbewerber als Sachverständige

Wir dürfen keine Personen als Sachverständigen benennen, die

- Ihr Mitbewerber ist,
- mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht oder
- die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit diesen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.

(3) Umfang der Feststellungen der Sachverständigen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen folgende Angaben enthalten:

- Ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- Bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls sowie eine etwa verbleibende Wertminderung;
- Die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- Entstandene Kosten, die gemäß Ziffer 1.4.2 versichert sind;
- Den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

(4) Übermittlung der Feststellungen und Entscheidungen

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir die Feststellungen unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen. Der Obmann übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

(5) Kosten des Verfahrens

Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt, gilt: Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, gilt: Wir übernehmen außer den Kosten für unseren Sachverständigen auch 90 % der Kosten für Ihren Sachverständigen. Zusätzlich übernehmen wir auch 90% der Kosten für den Obmann. 10 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann sind von Ihnen zu entrichten.

(6) Verbindlichkeit der Feststellungen

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn nachgewiesen wird, dass die Feststellungen erheblich von der wirklichen Sachlage abweichen.

(7) Gültigkeit der Obliegenheiten

Ihre gemäß Ziffer 3.2.2 geltenden Obliegenheiten werden durch das Sachverständigenverfahren nicht berührt.

1.4.6 Was gilt im Fall einer Mehrfachversicherung für die Berechnung der Entschädigung?

(1) Begriff

Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, kann dies zu einer Mehrfachversicherung führen. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

- die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder
- die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer zu zahlen wäre, übersteigt aus anderen Gründen den Gesamtschaden.

(2) Haftung und Entschädigung

Wenn eine Mehrfachversicherung vorliegt, haften wir und die anderen Versicherer in folgender Weise: Jeder Versicherer kommt für den Betrag auf, zu dessen Zahlung er nach seinem Vertrag verpflichtet ist. Insgesamt können Sie aus allen Verträgen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dieser Betrag ist um die Selbstbehalte zu reduzieren, die mit Ihnen vereinbart worden sind.

(3) Betrügerische Mehrfachversicherung

Wenn Sie sich in der Absicht mehrfach versichert haben, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gilt: Jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag ist nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

(4) Ihre Pflicht zur Information (Mitteilungsobliegenheit)

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus anderen Versicherungsverträgen eine Leistung beanspruchen können, gelten die Mitteilungsobliegenheiten nach Teil B Ziffer 4.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Neben den Ausschlüssen oder Leistungseinschränkungen in Ziffer 1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang), gelten folgende Ausschlüsse für alle Risiken:

2.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

(1) Generelle Ausschlüsse

Generell besteht - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - kein Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

- Kriegerereignisse jeder Art. Ausnahme: Schäden durch die Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem ersten und zweiten Weltkrieg sind versichert.
- Innere Unruhen;
- Erdbeben;
- Kernenergie.

(2) Ausschluss bei Raub

Bei Raub gilt: Schäden an Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden, sind nicht versichert.

(3) Ausschluss bei Leitungswasser

Es besteht - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - kein Versicherungsschutz gegen Leitungswasser bei:

- Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser.
- Schäden durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation.
- Schäden durch Erdsenkung oder Erdbeben. Ausnahme: Leitungswasser hat die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht.
- Schäden durch Schwamm.
- Schäden am Inhalt eines Aquariums, die aufgrund des Austritts von Wasser aus dem Aquarium entstehen.

(4) Ausschluss bei Sturm und Hagel

Es besteht - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - kein Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel bei:

- Schäden durch eine Sturmflut.
- Schäden durch Lawinen oder Schneedruck.
- Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz, wenn Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen nicht richtig geschlossen wurden. Ausnahme: Es besteht Versicherungsschutz, wenn die Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Schaden am Gebäude darstellen.

(5) Ausschlüsse bei der Allgefahrendeckung Zuhause

In der Allgefahrendeckung Zuhause (Ziffer 1.2.7) besteht in folgenden Fällen kein Versicherungsschutz:

Ausgeschlossen sind Schäden

- die Personen unmittelbar verursacht haben. Dies gilt nicht bei einfachem Diebstahl, Sengschäden sowie Fahrzeuganprall.
- durch Verfall, normale Abnutzung und Verschleiß, natürliche Veränderung sowie Witterungs- und sonstige Umwelteinflüsse.
- durch mangelhafte Bauausführung und Wartung.
- durch Be- oder Verarbeitung.
- durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sache.
- durch Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung durch hoheitliche Maßnahmen.
- die Haustiere und gezähmte Tiere verursacht haben.
- die Schädlinge, Ungeziefer und Mikroorganismen verursacht haben.
- durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
- durch die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt wird (Schönheitsschäden).

Die Beschädigung folgender Sachen ist ausgeschlossen:

- Wertsachen nach Ziffer 2.2 Absatz 1. Dies gilt auch für den Diebstahl von Wertsachen.
- Die gesamte Verglasung des Gebäudes sowie die Innenverglasung (beispielsweise Spiegel). Dies gilt auch für Sachen aus glasähnlichen Kunststoffen wie beispielsweise Plexi- oder Acrylglas.
- Fahrräder, Fahrradanhänger und Fahrräder mit Trethilfe oder Hilfsmotor. Dies gilt auch für deren Diebstahl.
- Sehhilfen.
- Tiere.
- Datenträger aller Art mit den darauf befindlichen Programmen.

In der Allgefahrendeckung Zuhause sind darüber hinaus alle Schäden nicht versichert, für die Versicherungsschutz nach Ziffer 1.2.1 Absatz 1 besteht.

2.2 Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

(1) Definition Wertsachen

Wertsachen sind folgende Sachen:

- Bargeld und auf Geldkarten (beispielsweise Chipkarten) geladene Beträge.
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere.
- Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen.
- Briefmarken, Münzen und Medaillen.
- Alle Sachen aus Gold oder Platin.
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.
- Kunstgegenstände (beispielsweise Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).
- Alle Sachen aus Silber (außer Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Münzen und Medaillen).
- Sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbeln (Antiquitäten).

(2) Entschädigungsgrenze für Wertsachen

Die Entschädigung für Wertsachen beträgt je Versicherungsfall maximal 40 Prozent der Versicherungssumme. Ausnahme: Wir haben etwas anderes mit Ihnen vereinbart.

(3) Besondere Entschädigungsgrenzen für Wertsachen außerhalb besonderer Behältnisse

Es gelten besondere Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, die sich außerhalb eines der folgenden Behältnisse befinden:

- Außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 300 kg.
- Außerhalb verschlossener eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür.
- Außerhalb besonders vereinbarter, sonstiger verschlossener Behältnisse mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen (beispielsweise ein Tresor).

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist wie folgt begrenzt:

- a) Die Entschädigungsgrenze bei Bargeld beträgt 2.000 Euro. Ausgenommen sind Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt.
- b) Die Entschädigungsgrenze bei Urkunden, Sparbüchern und sonstigen Wertpapieren beträgt insgesamt 5.000 Euro.
- c) Die Entschädigungsgrenze beträgt insgesamt 30.000 Euro für:
 - Schmucksachen;
 - Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen;
 - Briefmarken, Münzen und Medaillen;
 - Sachen aus Gold oder Platin.

2.3 Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?

(1) Rechtsfolge bei Vorsatz

Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Vorsatz gilt als bewiesen, wenn die Herbeiführung des Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt wurde.

(2) Rechtsfolge bei grober Fahrlässigkeit

Wir verzichten auf die Kürzung der Versicherungsleistung, wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen. Unsere Rechte bei einer Verletzung von Obliegenheiten (Teil B Ziffer 3) sowie bei Gefahrerhöhungen (Ziffer 4) gelten weiterhin.

2.4 Was gilt, wenn Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles versuchen, uns arglistig zu täuschen?

Wenn Sie versuchen, uns nach Eintritt des Versicherungsfalles über Tatsachen arglistig zu täuschen, müssen wir nicht leisten. Dies gilt für alle Tatsachen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn sich die arglistige Täuschung auf einen anderen zwischen uns abgeschlossenen Vertrag über dieselbe Gefahr bezieht. Die Täuschung gilt bei einem rechtskräftigen Strafurteil wegen Betrugs oder versuchten Betrugs als bewiesen.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Inhalt dieses Abschnitts:

3.1.1 Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

3.1.2 Welche Obliegenheit müssen Sie beachten, wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben?

3.1.1 Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Sie sind verpflichtet, mit uns vereinbarte Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Gegen gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften dürfen Sie nicht vorsätzlich verstoßen.

In der kalten Jahreszeit müssen Sie entweder

- die Wohnung ausreichend beheizen oder
- alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen entleeren und entleert halten.

3.1.2 Welche Obliegenheit müssen Sie beachten, wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben?

Wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben, gilt: Sie sind verpflichtet, jedem Versicherer die jeweils andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. Da-

bei müssen Sie jeweils den Namen des anderen Versicherers und die Versicherungssumme nennen.

3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Inhalt dieses Abschnitts:

3.2.1 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

3.2.2 Welche Obliegenheiten zur Auskunft und Aufklärung müssen Sie beachten, wenn Sie Leistungen beanspruchen?

3.2.1 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

(1) Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens

Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit den Schaden abwenden und mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit diese für Sie zumutbar sind. Außerdem müssen Sie unsere Weisungen einholen, wenn die Umstände dies zulassen.

Wenn mehrere Versicherer an dem Vertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

(2) Ersatz von Aufwendungen für das Abwenden und Mindern des Schadens

a) Erstattungsfähige Aufwendungen

Wenn Sie eine Obliegenheit nach Absatz 1 befolgen, erstatten wir die Ihnen dadurch entstehenden Kosten. Wir erstatten die Kosten auch dann, wenn die Befolgung der Obliegenheit erfolglos bleibt.

Voraussetzung hierfür ist:

- Sie haben die Aufwendungen unter den Umständen für geboten gehalten oder
- die Aufwendungen sind gemäß unseren Weisungen entstanden.

Wir leisten einen Vorschuss in Höhe des Betrages, der für die Aufwendungen erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass Sie dies verlangen.

b) Kürzung des Ersatzes von Aufwendungen bei Kürzung der Leistung

Wenn wir unsere Leistung kürzen dürfen, können wir auch die Erstattung der Aufwendungen entsprechend kürzen.

c) Höchstgrenze für den Ersatz von Aufwendungen

Wir erstatten Ihnen Aufwendungen nicht, soweit diese zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Ausnahme: Diese Begrenzung gilt nicht, wenn Sie die Aufwendungen auf unsere Weisungen hin gemacht haben.

d) Nicht versicherte Aufwendungen im öffentlichen Interesse

Nicht versichert sind Aufwendungen für folgende Leistungen:

- Leistungen der Feuerwehr.
- Leistungen anderer, die im öffentlichen Interesse verpflichtet sind Hilfe zu leisten (beispielsweise das Technische Hilfswerk, Polizei).

Dies gilt nur, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

3.2.2 Welche Obliegenheiten zur Auskunft und Aufklärung müssen Sie beachten, wenn Sie Leistungen beanspruchen?

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie folgende Pflichten erfüllen:

a) Sie müssen uns den Schaden unverzüglich melden.

b) Sie müssen außerdem bei der Polizei einen Schaden unverzüglich anzeigen. Voraussetzung: Der Schaden ist durch eines der folgenden Ereignisse entstanden:

- Einbruchdiebstahl.
- Raub.
- Vandalismus.
- Diebstahl.

c) Sie müssen bei der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einreichen

d) Abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden müssen Sie unverzüglich sperren lassen. Für abhanden gekommene Wertpapiere müssen Sie das Aufgebotsverfahren einleiten.

e) Sie müssen uns unverzüglich ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorlegen. Darin muss entweder der Versicherungswert oder der Preis bei Anschaffung und das Jahr der Anschaffung stehen.

f) Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigung erlauben. Darüber hinaus müssen Sie uns jede dienliche Auskunft geben und Belege beibringen.

g) Bei Überspannungsschäden an elektrischen Geräten durch Blitzschlag oder Gewitter gilt: Sie müssen die defekten Geräte oder Geräteteile bis zu unserer Entscheidung über den Ersatz des Schadens aufbewahren.

3.3 Rechtliche Folgen einer Verletzung von Obliegenheiten

Was passiert wenn Sie Ihre Obliegenheiten verletzen?

Wenn Sie Ihre Obliegenheiten verletzen, richten sich die rechtlichen Folgen nach Teil B Ziffer 3. Wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Außerdem können wir den Vertrag mit Ihnen kündigen.

4. Gefahrerhöhungen

4.1 Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

Informationen zum Thema Gefahrerhöhung finden Sie in Teil B Ziffer 5.

Dort finden Sie Regelungen zu:

- Was eine Gefahrerhöhung ist.
- Welche Pflichten Sie im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen haben.
- Welche rechtlichen Folgen sich daraus ergeben.

4.2 In welchen Fällen liegt regelmäßig eine Gefahrerhöhung vor?

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

- Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor dem Abschluss des Vertrags gefragt haben. Dies kann aufgrund eines Umzugs oder aus einem sonstigen Grund erfolgen.
- Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 6 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt. Dies gilt auch, wenn wir im Einzelfall eine längere Frist mit Ihnen vereinbart haben. Eine Wohnung ist nur dann beaufsichtigt, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person in ihr aufhält.
- Vereinbarte Sicherungen werden beseitigt oder vermindert oder sind nicht gebrauchsfähig. Das gilt auch bei einem Umzug.

5. Anpassung und Laufzeit des Vertrags

5.1 Welche Voraussetzungen gelten für die Anpassung der Versicherungssumme?

(1) Anpassung der Versicherungssumme nach dem Preisindex

Ihre Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Verbrauchs- und Gebrauchsgüter verändert hat. Maßgeblicher Index ist der für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Betrachtet wird, wie sich dieser im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Zu Grunde gelegt wird der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind. Die neue Versicherungssumme wird auf volle Hundert Euro aufgerundet und Ihnen bekanntgegeben. Der künftige Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

(2) Verschiebung der Anpassung bei geringfügiger Änderung

Die Versicherungssumme wird nur dann gemäß Absatz 1 angepasst, wenn der Veränderungsprozentsatz mindestens 1 Prozent beträgt. Wenn diese Schwelle nicht erreicht wird, werden infolgedessen unterbliebene Anpassungen in den folgenden Jahren mitberücksichtigt.

(3) Widerspruchsrecht

Sie können innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme durch eine Erklärung in Textform (E-Mail, Brief, Telefax) der Anpassung widersprechen. Die Anpassung wird dann nicht wirksam.

(4) Herabsetzungsrecht wegen Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung gemäß § 74 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bleibt unberührt.

5.2 Wie wird der Beitrag neu kalkuliert und angepasst?

(1) Neukalkulation des Beitrags bestehender Verträge

Der Beitrag wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsprämien, Feuerschutzsteuer) und Gewinnansatz kalkuliert. Wir sind berechtigt, diesen Beitrag für bestehende Verträge nach Maßgabe folgender Bestimmungen darauf zu überprüfen, ob er beibehalten werden kann oder angepasst werden muss (Neukalkulation).

Eine Neukalkulation erfolgt spätestens nach Ablauf von drei Kalenderjahren seit Vertragsabschluss oder der letzten Überprüfung. Wenn wir eine frühere Neukalkulation vornehmen (zum Beispiel bereits nach einem Kalenderjahr) gilt: Bis zum Ablauf des dreijährigen Mindestintervalls müssen dann auch die folgenden Neukalkulationen in den entsprechend verkürzten Zeitabständen erfolgen.

(2) Vorgehensweise bei der Neukalkulation

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir gehen dazu wie folgt vor:

Wir fassen die Hausratversicherungen aus dem Bestand der Allianz Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen.

Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische

Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen.

Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung.

Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

Soweit Preissteigerungen in die Anpassung der Versicherungssumme (siehe Ziffer 5.1) einfließen, werden diese bei der Neukalkulation nicht erneut berücksichtigt.

(3) Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag um die Differenz abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag um die Differenz zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der zum Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifbeitrag für neu abzuschließende Verträge mit entsprechenden Versicherungsbedingungen, Tarifmerkmalen und Deckungsumfang.

(4) Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge ab dem Kalenderjahr, das auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(5) Kündigungsrecht

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrags auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen. Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

(6) Form der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

5.3 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Nach einem Versicherungsfall kann jeder Vertragspartner (Sie oder wir) den Vertrag kündigen.

(2) Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen (E-Mail, Brief oder Fax).

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel wirksam, sobald wir diese erhalten haben. Sie können aber bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird - spätestens aber zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

5.4 Unter welchen Voraussetzungen kann eine ohne Ihr Wissen entstandene Mehrfachversicherung beseitigt werden?

Ist eine Mehrfachversicherung (siehe Ziffer 1.4.6) ohne Ihr Wissen zustande gekommen gilt: Sie können verlangen, dass der später geschlossene Vertrag angepasst oder aufgehoben wird. Bei einer Anpassung müssen wir den Beitrag entsprechend senken. Die von Ihnen verlangte Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes wird wirksam, nachdem uns Ihre Erklärung zugegangen ist.

Ihr Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen. Maßgeblich für die Frist ist der Zeitpunkt, zu dem Sie von der Mehrfachversicherung erfahren haben. Ihre Rechte auf Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes können Sie auch in diesem Fall geltend machen: Die Mehrfachversicherung ist dadurch entstanden, dass nach Abschluss der Verträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die Verträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, gilt: Sie können keine Aufhebung des Vertrags sondern nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Beiträge verlangen.

6. Regressverzicht in der Feuerversicherung

Was bedeutet der Regressverzicht in der Feuerversicherung?

(1) Zweck des Abkommens über den Regressverzicht

Wir sind dem Abkommen über den Regressverzicht der Feuerversicherer beigetreten. Dies hat für Sie folgenden Vorteil: Wenn Sie einen Brandschaden verschuldet haben, für den wir aufgrund einer Feuerversicherung Ersatz leisten müssen, gilt: Die anderen Unternehmen, die diesem Abkommen beigetreten sind, können von Ihnen nur eingeschränkt Schadenersatz fordern. Voraussetzung: Dieser Brandschaden hat auch Schäden in der Nachbarschaft verursacht.

(2) Begrenzung des Regressverzichts

Der Regressverzicht gilt derzeit bei einer Forderung aus Regress von mehr als 150.000 Euro und maximal 600.000 Euro. Die untere Grenze von 150.000 Euro besteht, da Sie sich dafür durch eine Haftpflichtversicherung selbst schützen können.

(3) Anwendung des Abkommens über den Regressverzicht

Feuerversicherungen im Sinne von Absatz 1 sind auch die folgenden Versicherungen:

- Feuer-Betriebsunterbrechungs-, sonstige Betriebsunterbrechungs- sowie Mietverlustversicherung.
- Verbundene Hausrat-, Verbundene Wohngebäude- oder sonstige Gebäude- oder Inhaltsversicherung.
- Mehrgefahren- und Allgefahrenversicherung.
- Allgemeine Einheitsversicherung, wenn das Feuerrisiko gedeckt ist.

Nicht unter die Bestimmungen fallen zum Beispiel die Versicherungen Extended Coverage-, Kraftfahrt-, Luftfahrt-, Technische oder Transportversicherung.

1. Bedingungen für ElementarPlus (BEH) Fassung 2011

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 -6 sowie Teil B und C.

1.1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Überschwemmung,
- Rückstau,
- Erdbeben,
- Erdfall,
- Erdrutsch,
- Schneedruck,
- Lawinen,
- Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

Entschädigt werden auch versicherte Kosten gemäß Ziffer 1.1.2. Nicht anwendbar sind Ziffer 1.1.2 Absatz 6 und 7.

Außenversicherungsschutz (Ziffer 1.3.3) besteht nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

1.2 Wie ist die Gefahr Überschwemmung definiert?

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude liegt, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern;
- Witterungsniederschläge;
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern.

Versichert sind nur Schäden, die durch unmittelbare (oberirdische) Einwirkung des überflutenden Wassers auf versicherte Sachen entstehen.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Sturmflut oder
- Grundwasser, das nicht an die Erdoberfläche gedrungen ist.

1.3 Wie ist die Gefahr Rückstau definiert?

Rückstau liegt vor, wenn Wasser infolge von

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern oder
- Witterungsniederschlägen

aus Rohren der öffentlichen oder privaten Abwasserkanalisation oder den damit verbundenen Einrichtungen in die Räume, in denen sich die versicherten Sachen befinden, rückgestaut wird.

1.4 Wie ist die Gefahr Erdbeben definiert?

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

1.5 Wie ist die Gefahr Erdfall definiert?

Erdfall ist ein Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen, dessen Ursache ausschließlich naturbedingt ist.

1.6 Wie ist die Gefahr Erdrutsch definiert?

Erdrutsch ist ein plötzliches Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen, dessen Ursache ausschließlich naturbedingt ist.

1.7 Wie ist die Gefahr Schneedruck definiert?

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Versichert sind auch Schäden durch in Bewegung geratene und deshalb von Dächern herabstürzende Schneemassen (Dachlawinen).

1.8 Wie ist die Gefahr Lawinen definiert?

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

1.9 Wie ist die Gefahr Vulkanausbruch definiert?

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

1.10 Wann beginnt der Versicherungsschutz für Überschwemmung und Rückstau?

Für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau beginnt der Versicherungsschutz bei Neuabschluss einer Hausratversicherung oder bei Einschluss von ElementarPlus in eine bestehende Hausratversicherung abweichend von Teil C Ziffer 1 erst 14 Tage nach dem vereinbarten und im Versicherungsschein oder Nachtrag als Versicherungsbeginn bzw. Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für eine möglicherweise zugesagte vorläufige Deckung.

Die Wartezeit für Überschwemmungs- und Rückstauschäden bei Neuabschluss eines Vertrages entfällt, sofern unmittelbar vor Versicherungsbeginn anderweitig bereits entsprechender Versicherungsschutz bestanden hat.

1.11 Was gilt für die Vereinbarung besonderer Selbstbeteiligungen?

Wir können für bestimmte Versicherungsorte die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung für ElementarPlus verlangen. Im Fall eines Umzugs gilt für ElementarPlus in Ergänzung von Ziffer 1.3.2 Absatz 3 ab Umzugsbeginn diejenige Selbstbeteiligungsregelung, die unser Tarif für den Ort, an dem die neue Wohnung liegt, vorsieht. Erhöht sich hierdurch mindestens bei einer der in ElementarPlus versicherten Gefahren die Selbstbeteiligung, so gilt Ziffer 1.3.2 Absatz 4 sinngemäß.

Wenn für ElementarPlus eine Selbstbeteiligung gilt, wird die im Versicherungsfall nach dem gesamten sonstigen Vertragsinhalt berechnete Entschädigung noch um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

1. Bedingungen für Glas&FensterPlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

1.1 Wann erhalten Sie von uns eine Leistung?

Wir leisten Entschädigung in Form einer Sachleistung oder Geld, wenn versicherte Sachen durch Bruch (= Zerschlagen) zerstört oder beschädigt werden. Zerschlagen liegt nicht schon dann vor, wenn Oberflächen oder Kanten durch Kratzer, Schrammen oder Muschelausbrüche beschädigt werden.

1.2 Welche Sachen sind versichert?

(1) Versicherte Gebäudeverglasungen

Versichert sind Scheiben, Platten, Lichtkuppeln, Glassteine und Profilbaugläser aus Glas oder Kunststoff, die

- fertig eingesetzt oder vollständig montiert und
- mit dem Gebäude (Ein- oder Mehrfamilienhaus), in dem sich die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung befindet, fest verbunden sind.

Wenn sich die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung in einem Einfamilienhaus befindet, sind darüber hinaus auch Scheiben, Platten, Lichtkuppeln, Glassteine und Profilbaugläser aus Glas oder Kunststoff versichert, die

- fertig eingesetzt oder vollständig montiert und
- mit Garten- oder Gerätehäusern bis 15 Quadratmeter Nutzfläche oder
- mit massiv gebauten Garagen auf dem Versicherungsgrundstück fest verbunden sind.

Zusätzlich versichert sind auch Verglasungen (nicht Wellplatten) von Überdachungen von

- freistehenden Carports und
- Terrassen.

Voraussetzung ist, dass die Überdachungen unmittelbar an das Gebäude (Ein- oder Mehrfamilienhaus), in dem sich die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung befindet, anschließen.

Befindet sich die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung in einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung oder in einem Zweifamilienhaus, sind zusätzlich auch Scheiben, Platten, Lichtkuppeln, Glassteine und Profilbaugläser aus Glas oder Kunststoff versichert, wenn diese dem allgemeinen Gebrauch dienen.

(2) Versicherte Mobiliарverglasungen

Versichert sind fertig eingesetzte oder vollständig montierte

- Glasscheiben und Glasplatten von Bildern, Schränken, Spiegeln, Tischen und Vitrinen,
- Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten,
- Glaskeramik- und Induktions-Kochflächen (ausgenommen alle elektrischen und mechanischen Teile),
- Glasscheiben von Aquarien und Terrarien,
- Möbel und Waschtische aus Glas, Plexiglas oder Acryl.

(3) Zusätzlich versicherbare Verglasungen

Soweit im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart, ist die Verglasung von

- Glas-Pavillons oder
- privat genutzten Hobby-Gewächshäusern zusätzlich versichert.

Dies gilt nicht für Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteile von Regalen, Theken oder Hängeboards sind.

1.3 Für welche Schäden gelten Entschädigungsgrenzen?

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf

- 5.000 Euro für Schäden an künstlerisch bearbeiteten Glasscheiben, -spiegeln und -platten,
- 2.500 Euro für Schäden an Überdachungen von freistehenden Carports
- 2.500 Euro für Schäden an Überdachungen von Terrassen
- 2.500 Euro für Schäden an Möbeln und Waschtischen aus Glas, Plexiglas oder Acryl.

1.4 Welche Kosten sind versichert?

Außer den versicherten Sachen sind auch die nachstehend aufgeführten Kosten versichert, soweit diese infolge eines Versicherungsfalls notwendig sind:

- Kosten für den Einsatz von Gerüsten, Hebebühnen, Kränen und ähnlichen Geräten sowie für das vorübergehende Beseitigen von Hindernissen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 5.000 Euro je Versicherungsfall.
- Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Mauerwerk, Schutz- oder Alarmanrichtungen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 5.000 Euro je Versicherungsfall.
- Kosten für die Wiederherstellung von Anstrichen, Malereien, Schriften oder ähnlichem auf den Oberflächen versicherter Sachen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 5.000 Euro je Versicherungsfall.
- Kosten für die Beseitigung von Schäden an Glashalte- und Zierleisten, die im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Glaschaden entstanden sind oder die bei der Glasreparatur entstehen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 2.500 Euro je Versicherungsfall.
- Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen, die durch das Zerschlagen versicherter Sachen entstanden sind (Notverglasung, Notverschalung).

1.5 Welche Sachen und Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- Scheiben und Abdeckungen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen,
- Werbeanlagen,
- Verglasungen von ausschließlich gewerblich genutzten Räumen,
- Wellplatten,
- Schwimmbadabdeckungen (innerhalb und außerhalb von Gebäuden),
- Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen,
- Schäden an versicherten Elementen von Wand- oder Fassadenverkleidungen, wenn sich diese Elemente unzerbrochen gelöst haben,
- optische Gläser,
- Hohlgläser (z. B. Beleuchtungskörper, Lampenschirme, Trinkgläser, Blumenvasen),
- Geschirr,
- Handspiegel,
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays),
- Sachen, die bereits vor Vertragsbeginn beschädigt waren.

1.6 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Im Fall eines Wohnungswechsels geht der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.3.2 auf Ihre neue Wohnung über. Es besteht kein Außenversicherungsschutz gemäß Ziffer 1.3.3.

1.7 Wann erhalten Sie eine Sachleistung?

Sie erhalten immer eine Sachleistung, sofern nicht nachstehend Entschädigung in Geld vorgesehen ist.

Sachleistung bedeutet:

Nach einem Versicherungsfall lassen wir für die zerbrochenen versicherten Sachen Ersatz in gleicher Art und Güte liefern und einsetzen oder montieren. Wir erteilen den Reparaturauftrag und übernehmen die Reparaturkosten einschließlich der Kosten für eine eventuell notwendige Entsorgung von Resten versicherter Sachen.

Für fertigungsbedingte Abweichungen des Ersatzgegenstands im äußeren Erscheinungsbild leisten wir keine Entschädigung.

1.8 Wann leisten wir Entschädigung in Geld?

Wir leisten Entschädigung in Geld, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

a) Die Entschädigung ist bedingungsgemäß auf einen bestimmten Euro-Betrag begrenzt.

b) Sie haben den Reparaturauftrag ohne unsere Zustimmung selbst erteilt. In diesem Fall ersetzen wir die Reparaturkosten nur bis zur Höhe des Betrages, den wir bei unserer Auftragsvergabe aufzuwenden gehabt hätten.

c) Es besteht Unterversicherung gemäß Ziffer 1.4.1 Absatz 4. In diesem Fall wird die Entschädigung entsprechend dieser Regelung gekürzt.

d) Die Ersatzbeschaffung von versicherten Sachen gleicher Art und Güte ist nicht möglich. In diesem Fall ersetzen wir den Betrag, der dem ortsüblichen Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreis zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles für einen möglichst ähnlichen Gegenstand entspricht.

1. Bedingungen für den Haus- und WohnungsschutzbriefPlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 -6 sowie Teil B und C.

1.1 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1.1 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir unsere Leistungen?
- 1.1.2 Was gilt als Versicherungsfall?
- 1.1.3 Wie hoch ist die Jahreshöchstleistung?
- 1.1.4 Welche Leistungen umfasst der Schlüsseldienst im Notfall?
- 1.1.5 Welche Leistungen umfasst der Rohrreinigungsservice im Notfall?
- 1.1.6 Welche Leistungen umfasst der Sanitär-Installateurservice im Notfall?
- 1.1.7 Welche Leistungen umfasst der Elektro-Installateurservice im Notfall?
- 1.1.8 Welche Leistungen umfasst die Notheizung?
- 1.1.9 Welche Leistungen umfasst die Schädlingsbekämpfung?
- 1.1.10 Welche Leistungen umfasst die Entfernung von Wespennestern?
- 1.1.11 Welche Leistungen umfasst die Unterbringung von Tieren im Notfall?
- 1.1.12 Welche Leistungen umfasst die Kinderbetreuung im Notfall?
- 1.1.13 Welche Leistungen umfasst der Reparaturservice für Haushalts-Großgeräte?

1.1.1 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir unsere Leistungen?

(1) Vertragspartner und versicherte Personen

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Personen sind Sie sowie die Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Wir als Versicherer erbringen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

(2) Telefonische Schadenmeldung

Voraussetzung für die Erbringung der Beistandsleistungen ist, dass eine versicherte Person im Versicherungsfall die in den Versicherungsunterlagen bekanntgegebene Telefonnummer anruft.

Diese Telefonnummer steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Wenn die versicherte Person nicht diese Telefonnummer anruft, so gelten die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen (siehe Teil B Ziffer 3).

(3) Ablauf der Rechnungsstellung

Wir zahlen die von uns zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung überschritten wird, stellt der Dienstleister den darüber hinaus gehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

1.1.2 Was gilt als Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen vorliegen und
- der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person tatsächlich geltend gemacht wird.

1.1.3 Wie hoch ist die Jahreshöchstleistung?

Die Übernahme von Kosten durch uns ist begrenzt auf insgesamt 1.500 Euro für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen sowie der Anspruch auf Kinderbetreuung im Notfall.

1.1.4 Welche Leistungen umfasst der Schlüsseldienst im Notfall?

Wir organisieren das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn

a) die versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil

- der Schlüssel für die Wohnungstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder
- sich die Wohnungstür aufgrund eines technischen Defekts nicht mehr aufschließen lässt oder
- sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat und die versicherte Person keine andere zumutbare Möglichkeit hat, in ihre Wohnung zu gelangen;

b) die versicherte Person nicht aus der versicherten Wohnung hinausgelangen kann, weil

- der Schlüssel für die Wohnungstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder
- sich die Tür aufgrund eines technischen Defekts nicht mehr aufschließen lässt und die versicherte Person keine andere zumutbare Möglichkeit hat, die Wohnung zu verlassen.

Darüber hinaus organisieren wir das Öffnen einer Zimmertür innerhalb der Wohnung, wenn sich eine hilflose Person (zum Beispiel ein Kind) versehentlich in dem Raum eingesperrt hat.

Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungs- oder Zimmertür durch den Schlüsseldienst, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall. Hierin enthalten sind die Kosten für ein provisorisches Schloss, maximal jedoch 50 Euro je Versicherungsfall.

1.1.5 Welche Leistungen umfasst der Rohrreinigungsservice im Notfall?

Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von

- Bade- oder Duschwannen,
- Wasch- oder Spülbecken,
- WCs,
- Urinalen,
- Bidets oder
- Bodenabläufen

verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.

Wir übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

1.1.6 Welche Leistungen umfasst der Sanitär-Installateurservice im Notfall?

Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn

a) aufgrund eines Defekts

- an einer Armatur,
- an einem Boiler,
- an der Spülung des WCs oder Urinals oder
- am Haupthahn der versicherten Wohnung

das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann,

b) aufgrund eines Defekts

- an einer Armatur,
- an einem Boiler, WC oder Urinal oder
- am Haupthahn in der versicherten Wohnung

die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

1.1.7 Welche Leistungen umfasst der Elektro-Installateurservice im Notfall?

Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.

Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

1.1.8 Welche Leistungen umfasst die Notheizung?

Wir stellen maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt.

Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

1.1.9 Welche Leistungen umfasst die Schädlingsbekämpfung?

Bei Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (zum Beispiel Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Bettwanzen, Flöhe, Ameisen und Silberfischchen.

Wir übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

1.1.10 Welche Leistungen umfasst die Entfernung von Wespennestern?

Wir organisieren die fachmännische Entfernung oder Umsiedlung von Wespennestern (auch Hornissennestern), die sich in oder außen an der versicherten Wohnung oder auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Wir übernehmen die Kosten für die Entfernung oder Umsiedlung des Wespennests, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

1.1.11 Welche Leistungen umfasst die Unterbringung von Tieren im Notfall?

Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von

- Hunden,
- Katzen,
- Hamstern,
- Meerschweinchen und
- Kaninchen,

die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension oder Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere unserem Beauftragten übergeben werden.

Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

Der Anspruch auf die Unterbringung von Tieren im Notfall gemäß Satz 1 kann außer von Ihnen und den mit Ihnen in häuslicher Ge-

meinschaft lebenden Personen auch von Ihren Verwandten, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, geltend gemacht werden.

1.1.12 Welche Leistungen umfasst die Kinderbetreuung im Notfall?

Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar solange, bis sie anderweitig, zum Beispiel durch einen Ihrer Verwandten, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Anspruch auf die Betreuung von Kindern im Notfall gemäß Satz 1 kann außer von Ihnen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auch von Ihren Verwandten, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, geltend gemacht werden.

1.1.13 Welche Leistungen umfasst der Reparaturservice für Haushalts-Großgeräte?

Bei technischen Defekten an elektrischen, elektronischen oder gasbetriebenen Großgeräten des privaten Haushalts organisieren wir die Behebung des Defektes durch einen zertifizierten Fachbetrieb.

(1) Versicherte Sachen

Versichert sind ausschließlich folgende elektrische, elektronische oder gasbetriebene Großgeräte Ihres Haushalts:

- Waschmaschine, Wäschetrockner, Waschtrockner,
- Geschirrspüler,
- Kühl- und Gefrierschrank bzw. Kühl- und Gefrierkombi, Side-by-Sides,
- Standherd, Einbau-Kochfelder, Einbau-Backöfen, Herd-Sets, Einbau-Dampfgarer.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Geräte

- sich dauerhaft in der versicherten Wohnung oder den zur Wohnung gehörenden Gemeinschaftsräumen befinden,
- nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden,
- nicht älter als 10 Jahre sind. Für die Bestimmung des Alters ist der Zeitpunkt der Anschaffung als Neugerät maßgeblich. Der Nachweis des Gerätealters erfolgt durch den Kaufbeleg oder ein anderes geeignetes Dokument.

(2) Reparaturservice und Kostenübernahme

Wir erteilen den Reparaturauftrag und übernehmen die Kosten gegenüber dem von uns beauftragten Fachbetrieb für

- An- und Abfahrt;
- Ein- und Ausbau in üblichem Umfang;
- Fehlerdiagnose;
- Arbeitskosten für die erforderliche und wirtschaftlich sinnvolle Reparatur ohne Kosten für Ersatzteile;
- Kosten für Kleinteile wie Dichtungen, Sicherungen oder Schrauben bis maximal 25 Euro.

Wir übernehmen die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 500 Euro je Versicherungsfall.

(3) Versicherte Gefahren

Wir leisten ausschließlich für Defekte an versicherten Sachen, die durch folgende Ursachen entstehen:

- Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit;
- Verschleiß und Abnutzung;
- Einwirkung von Flüssigkeiten;
- Material-, Konstruktions-, Fabrikationsfehler einschließlich Serienschäden nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfrist;
- Montage- und Installationsfehler. Sofern die Montage oder Installation durch den Verkäufer, Lieferanten oder einen Werkun-

- ternehmer erfolgt ist, besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfrist.
- Schäden durch Überspannung, sofern sie nicht durch Gewitter oder Blitzschlag verursacht sind.
 - Schäden durch Kurzschluss.

1.2 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.2.1 **Ausschlüsse beim Schlüsseldienst im Notfall**
- 1.2.3 **Ausschlüsse beim Sanitär-Installateurservice im Notfall**
- 1.2.4 **Ausschlüsse beim Elektro-Installateurservice im Notfall**
- 1.2.5 **Ausschluss bei der Schädlingsbekämpfung**
- 1.2.6 **Ausschlüsse bei der Entfernung von Wespennestern**
- 1.2.7 **Ausschlüsse beim Reparaturservice für Haushalts-Großgeräte**

1.2.1 Ausschlüsse beim Schlüsseldienst im Notfall

Wir erbringen keine Leistungen für

- den Austausch des Türschlosses
- die Beschaffung neuer Schlüssel,
- die Behebung von Schäden (zum Beispiel an der Tür, dem Schloss oder dem Gebäude), die durch das Öffnen der Wohnungstür verursacht wurden,
- das Öffnen von Haustüren von Mehrfamilienhäusern,
- das Öffnen von Garagen-, Keller- und Speichertüren sowie
- das Öffnen von Türen innerhalb der Wohnung.

1.2.2 Ausschlüsse beim Rohrreinigungsservice im Notfall

Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war,
- die Ursache für die Rohrverstopfung für die versicherte Person erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung liegt.

1.2.3 Ausschlüsse beim Sanitär-Installateurservice im Notfall

Wir erbringen keine Leistungen für

- die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder verkalktem Zubehör von Armaturen und Boilern,
- die ordentliche Instandhaltung und Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.

1.2.4 Ausschlüsse beim Elektro-Installateurservice im Notfall

Wir erbringen keine Leistungen für die Behebung von Defekten

- die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- an Stromverbrauchszählern,
- an elektrischen und elektronischen Geräten (zum Beispiel Dunstabzugshauben, Heizkessel, Heizungssteuerungsanlagen, Lampen einschließlich Leuchtmittel, Computer, Telefonanlagen, Fernsehgeräte, Stereoanlagen, Video- und DVD-Player). Für die unter 1.1.13 aufgeführten Haushalts-Großgeräte gelten die dort genannten Leistungen.

1.2.5 Ausschluss bei der Schädlingsbekämpfung

Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für die versicherten Personen erkennbar war.

1.2.6 Ausschlüsse bei der Entfernung von Wespennestern

Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- die Existenz des Wespennests bereits vor Vertragsbeginn für die versicherten Personen erkennbar war,
- dies aus rechtlichen Gründen, zum Beispiel aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

1.2.7 Ausschlüsse beim Reparaturservice für Haushalts-Großgeräte

Wir erbringen keine Leistung, wenn der Defekt

- bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war;
- vorsätzlich durch Sie oder einen Dritten herbeigeführt worden ist;
- durch offensichtlich bestimmungswidrige Nutzung entstanden ist;
- durch einen unsachgemäßen (nicht von uns beauftragten) Reparaturversuch entstanden oder verschlimmert worden ist;
- die Funktion des versicherten Geräts nicht beeinträchtigt (zum Beispiel Schrammen und Lackschäden);
- durch die vom Hersteller empfohlene Reinigung oder Wartung behoben werden kann (zum Beispiel Entkalkung oder Reinigung des Flusensiebs);
- an Glas oder Glaskeramik (beispielsweise Ceranfeld) entstanden ist.

1. Bedingungen für FahrradPlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

1.1 Leistungen bei Diebstahl des Fahrrads

1.1.1 Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherungsschutz für Fahrräder erstreckt sich auch auf Beschädigung oder Zerstörung durch die nachfolgenden Ereignisse:

(1) Diebstahl

Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad nachweislich

- Zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war oder
- Sich in einem verschlossenen Kraftfahrzeug (nicht Kfz-Anhänger) befand.

(2) Abhandenkommen im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens

Versichert ist auch das Abhandenkommen des Fahrrads, während es sich in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens befindet.

1.1.2 Welche Sachen sind versichert?

(1) Fahrräder im Haushalt

Versichert sind alle Fahrräder in Ihrem Haushalt. Der Versicherungsschutz gilt auch für

- Fahrräder mit Trethilfe oder Hilfsmotor (nicht jedoch Mofas o. ä.), sofern die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt und die Motorleistung nicht mehr als 0,25 kW beträgt und
- Fahrradanhänger.

(2) Gemietete und geliehene Fahrräder

Die unter Absatz 1 genannten Sachen sind auch versichert, wenn sie gemietet oder geliehen wurden (zum Beispiel im Hotel). Voraussetzung für unsere Leistungspflicht ist, dass Sie eine Schadenersatzforderung des Vermieters bzw. Verleihers beglichen haben. Dies müssen Sie uns durch einen Beleg nachweisen.

(3) Lose verbundene Sachen

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden kommen. Der Diebstahl von Fahrradanhängern ist auch versichert, wenn diese nicht zusammen mit dem Fahrrad gestohlen wurden.

1.1.3 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

1.1.4 Was leisten wir und welche Entschädigungsgrenzen gelten?

(1) Erstattung im Schadenfall

Unsere Leistung im Schadenfall richtet sich nach Teil A Ziffer 1.4.

(2) Welche Kosten sind zusätzlich versichert?

Kommt Ihr Fahrrad auf einer Reise abhanden, übernehmen wir die Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Ersatzfahrrades für maximal 7 Tage und bis maximal 25 Euro pro Tag. Als Reise im Sinne dieser Regelung gilt eine Abwesenheit von mindestens 48 Stunden.

(3) Welche Entschädigungsgrenzen gelten?

Die Entschädigung für Diebstahl ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag je Fahrrad begrenzt.

1.1.5 Welche Voraussetzungen gelten für die Entschädigungsleistung?

Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Ent-

schädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen.

1.2 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Über die in Teil A Baustein Ziffer 3.2 geregelten Obliegenheiten hinaus, haben Sie folgende Pflichten:

Anzeige bei der Polizei

Sie sind verpflichtet, den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Sofern der Versicherungswert des entwendeten Fahrrades den Betrag von 3.000 Euro übersteigt, müssen Sie uns außerdem einen Nachweis dafür erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir nach Maßgabe der in Teil B Ziffer 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

1. Bedingungen für MobilPlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

1.1 Leistungen bei Diebstahl von Hausrat außerhalb der Wohnung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1.1 Versicherter Diebstahl**
- 1.1.2 Welche Sachen sind versichert?**
- 1.1.3 Wer ist versichert?**
- 1.1.4 Wo besteht Versicherungsschutz?**
- 1.1.5 Was leisten wir und welche Entschädigungsgrenzen gelten?**

1.1.1 Versicherter Diebstahl

Versichert ist Diebstahl. Der Taschen- und Trickdiebstahl ist hiervon umfasst.

1.1.2 Welche Sachen sind versichert?

(1) Mitgeführter Hausrat

Versichert ist Hausrat, der außerhalb der versicherten Wohnung zum Gebrauch oder Verbrauch mitgeführt wird.

Versicherungsschutz besteht zum Beispiel für folgenden mitgeführten Hausrat:

- Kleidung;
- Hand- und Aktentasche (nicht jedoch Wertsachen, vgl. Teil A Ziffer 2.2 Absatz 1);
- Kinderwagen;
- Krankenfahrstühle, Rollstühle und Gehhilfen;
- Skiausrüstung und andere Sportgeräte.

Als Hausratgegenstände gelten die gemäß Teil A Ziffer 1.1.1 versicherten Sachen, soweit nicht unter Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen in MobilPlus etwas anderes geregelt ist.

(2) Mitgeführter Hausrat, der nur bei erhöhtem Gewahrsam oder bei Aufbewahrung unter Verschluss mitversichert ist

Nachfolgender Hausrat ist nur bei Aufbewahrung unter Verschluss oder wenn er in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wird, versichert:

- Fotoapparate und Filmkameras
- Mobile Elektronikgeräte (beispielsweise Smartphone, Tablet, Laptop)

Eine Aufbewahrung unter Verschluss liegt vor, wenn die Sachen sich in einem verschlossenen Gebäude oder verschlossenen und von außen nicht einsehbaren Behälter befinden (beispielsweise Kofferraum eines Kraftfahrzeugs, Schiffskabine, Schlafwagenabteil).

In persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt sind Sachen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person

- die Sache am Körper tragen (beispielsweise Smartphone in der Jackentasche eingesteckt) oder
- die Sache sich in Ihrer unmittelbaren Reichweite befindet (beispielsweise Smartphone am Tisch vor sich abgelegt, nicht jedoch das Smartphone in der Umkleidekabine).

(3) Hausrat, der einem Beförderungsunternehmen oder einem Verwahrer (beispielsweise Garderobe) übergeben wird

Hausrat ist auch dann versichert, wenn er sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (beispielsweise Gepäckservice der Bahn) befindet oder einem Verwahrer (beispielsweise bewachte Garderobe) übergeben wurde. Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn eine Inanspruchnahme des Beförderungsunternehmens oder des Verwahrers durch Vertrag oder Gesetz ausgeschlossen ist.

unternehmens oder des Verwahrers durch Vertrag oder Gesetz ausgeschlossen ist.

1.1.3 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie und für die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

1.1.4 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht außerhalb der versicherten Wohnung weltweit. Als versicherte Wohnung gilt der Versicherungsort gemäß Teil A Ziffer 1.3.1 Absatz 2. Kein Versicherungsschutz besteht im Garten.

1.1.5 Was leisten wir und welche Entschädigungsgrenzen gelten?

(1) Entschädigung bis zu 5.000 Euro

Der Umfang unserer Ersatzpflicht richtet sich nach Teil A Ziffer 1.4. Die Entschädigung ist begrenzt auf 5.000 Euro je Versicherungsfall.

Eine Anpassung der Versicherungssumme nach Teil A Ziffer 5.1 erfolgt nicht.

(2) Entschädigung bis zu 1.000 Euro für mitgeführte Musikinstrumente und Sportgeräte

Die Entschädigung für folgende Sachen ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt:

- Musikinstrumente
- Sportgeräte

Eine Anpassung der Versicherungssumme nach Teil A Ziffer 5.1 erfolgt nicht.

(3) Naturalersatz und Entschädigung bis 1.000 Euro für Fotoapparate, Filmkameras und mobile Elektronikgeräte

Bei nachfolgendem Hausrat sind wir berechtigt, Naturalersatz zu leisten:

- Fotoapparate und Filmkameras
- Mobile Elektronikgeräte (beispielsweise Smartphone, Tablet, Laptop)

Naturalersatz bedeutet, dass Sie im Leistungsfall durch einen von uns beauftragten Dienstleister ein mindestens gleichwertiges Ersatzgerät erhalten. Als gleichwertig gilt ein Ersatzgerät, wenn es hinsichtlich Typ, Alter und technischen Zustands mit Ihrem Gerät vergleichbar ist. Sie erhalten auf dieses Gerät eine Garantie von zwölf Monaten.

Können wir kein geeignetes Ersatzgerät zur Verfügung stellen, bestimmt sich unsere Ersatzpflicht nach Teil A Ziffer 1.4.

Die Entschädigung ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Eine Anpassung der Versicherungssumme nach Teil A Ziffer 5.1 erfolgt nicht.

(4) Selbstbeteiligung

Im Versicherungsfall wird die Entschädigung um eine Selbstbeteiligung gekürzt, sofern dies in Ihrem Hausratversicherungsvertrag vereinbart ist. Bei Naturalersatz nach Absatz 3 wird der Dienstleister die Selbstbeteiligung bei Ihnen einfordern, bevor er Ihnen das Ersatzgerät ausliefert.

1.2 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

(1) Nicht versicherter Hausrat

Nicht versichert sind:

- Wertsachen (vgl. Teil A Ziffer 2.2 Absatz 1);
- Fahrräder, Fahrradanhänger und Fahrräder mit Trethilfe oder Hilfsmotor;
- Sachen zur Ausübung eines Berufs oder Gewerbes;
- Sachen, die aus einem nicht verschlossenen Kraftfahrzeug gestohlen werden.

(2) Nicht versicherte Folgeschäden

Beim Diebstahl von Fotoapparaten, Filmkameras und anderen mobilen Elektronikgeräten leisten wir nicht für

- installierte Software und
- auf dem Gerät befindliche Daten.

Wir leisten außerdem nicht für Telekommunikationsgebühren, die nach dem Diebstahl eines mobilen Elektronikgeräts entstehen.

1.3 Besonderen Obliegenheiten

1.3.1 Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie?

Über die in Teil A Ziffer 3 geregelten Obliegenheiten hinaus, haben Sie folgende Pflichten:

(1) Anzeige bei der Polizei

Nach Eintritt des Diebstahls müssen Sie unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle erstatten.

Ist der Schaden im Ausland eingetreten, sind Sie verpflichtet, uns auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung der Anzeige zur Verfügung zu stellen.

(2) Bestätigung Ihres Telekommunikationsdienstleisters

Beim Diebstahl von mobilen Elektronikgeräten, die eine SIM-Karte enthalten, sind Sie verpflichtet, uns auf Verlangen die Bestätigung Ihres Telekommunikationsdienstleisters über die Sperrung der SIM-Karte vorzulegen.

(3) Vorlage der Rechnung

Sie sind verpflichtet, uns auf Verlangen eine Anschaffungsrechnung des entwendeten Geräts vorzulegen.

1.3.2 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

1. Bedingungen für den Internetschutz

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

1.1 Zahlungsverkehr im Internet

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1.1	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang
1.1.2	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen
1.1.3	Ihre besonderen Obliegenheiten bei Zahlungsverkehr im Internet

1.1.1 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1.1.1 Was ist versichert?

(1) Phishing oder Pharming

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Dritte über eine gefälschte E-Mail an die Zugangs- und Identifikationsdaten zu Ihrem Bank- oder Sparkassenkonto gelangen (Phishing). Sie haben ebenfalls Versicherungsschutz, wenn Dritte durch die Nachahmung des Internetauftritts Ihrer Bank oder Sparkasse Ihre Anfrage auf eine betrügerische Seite umleiten und Sie hier im Glauben auf die Echtheit der Seite Zahlungsvorgänge ausführen (Pharming). Versicherungsschutz besteht auch für andere virtuelle Konten, von denen Zahlungen an Dritte ausgeführt oder Zahlungen von Dritten empfangen werden können (zum Beispiel Pay Pal).

(2) Sonstiges Ausspähen von Zugangsdaten (Trojaner oder Keylogger)

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Dritte mittels verdeckt operierender Schadprogramme auf Ihrem Computer an die Zugangs- und Identifikationsdaten zu Ihrem Bank- oder Sparkassenkonto gelangen und mit Hilfe dieser Daten von Ihnen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge ausführen. Versicherungsschutz besteht auch für andere virtuelle Konten, von denen Zahlungen an Dritte ausgeführt oder Zahlungen von Dritten empfangen werden können (zum Beispiel PayPal).

(3) Fehlerhafte Eingabe von Zahlungsdaten bei Online Banking

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie im Online Banking Ihrer Bank oder Sparkasse durch die fehlerhafte Eingabe einer IBAN irrtümlich die Gutschrift auf dem Konto eines Dritten veranlassen und Sie oder Ihr Kreditinstitut trotz Anforderung beim Zahlungsempfänger den überwiesenen Betrag nicht zurückerlangen können.

(4) Schäden durch Entwendung von Zugangsdaten zu Online Banking im Rahmen eines Wohnungseinbruchs

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Dritte in die versicherte Wohnung einbrechen und die Zugangsdaten zu Ihren online geführten Konten oder Depots entwenden oder kopieren und mithilfe dieser Daten von Ihnen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge ausführen.

1.1.1.2 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?

(1) Ersatz des Vermögensschadens

Wir ersetzen Ihnen den entstandenen Vermögensschaden, maximal jedoch 10.000 Euro je Versicherungsfall. Mehrere unberechtigte Überweisungen oder Zahlungen stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame Schadenursache zurückzuführen sind.

(2) Maximale Anzahl der Versicherungsfälle und Gesamtschadenssumme

Unsere Leistung für Schäden aus Zahlungsverkehr im Internet ist begrenzt auf einen Versicherungsfall je Versicherungsjahr.

1.1.1.3 In welchen Ländern sind Ihre Guthaben versichert?

Versicherungsschutz besteht für Ihre Bank- oder Sparkassenkonten, Depots und sonstige virtuelle Konten, die Sie bei Geldinstituten innerhalb der Europäischen Union (EU), Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein unterhalten.

1.1.2 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Welche Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen bestehen?

Nicht versichert sind:

- Schäden durch die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls.
- Folgeschäden (beispielsweise Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung).
- Schäden, für die Ihr Zahlungsdienstleister (zum Beispiel das kontoführende Kreditinstitut oder der Anbieter des Kontos) haftet.

1.1.3 Ihre besonderen Obliegenheiten bei Zahlungsverkehr im Internet

1.1.3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls beachten?

(1) Keine Weitergabe von Passwörtern und Zugangs-codes

Passwörter, Zugangs-codes und ähnlich vertrauliche Informationen dürfen Sie nicht an Dritte weitergeben. Diese Obliegenheit ist nicht verletzt, wenn der Dritte Ihnen in einer für Phishing oder Pharming typischen Weise vorspiegelt, dass es sich um eine Mail oder die Webseite Ihres Zahlungsdienstleisters handelt.

(2) Verwendung einer Sicherheitssoftware

Außerdem muss eine aktuelle Sicherheitssoftware auf allen Geräten, die Sie zum Online-Banking nutzen, installiert sein. Automatische Updates müssen Sie in den Einstellungen der Sicherheitssoftware aktiviert haben.

1.1.3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Anzeigepflicht, Untersuchung des Schadenfalls und Schadenminderungspflicht

Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie

- uns den Schaden unverzüglich anzeigen,
- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft erteilen und Belege beibringen und
- bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.

(2) Kontosperrung und Geltendmachung Ihrer Ansprüche

Nach Bekanntwerden des Schadens müssen Sie

- unverzüglich die Sperrung des betroffenen Kontos bei Ihrem kontoführenden Unternehmen oder Zahlungsdienstleister veranlassen und
- das kontoführende Unternehmen über den entstandenen Schaden informieren und zur Begleichung des Schadens auffordern.

(3) Bestätigung der Bank oder Sparkasse

Sollte die kontoführende Bank oder Sparkasse Ihren Schaden nicht decken, nicht vollständig decken oder einen Selbstbehalt einfordern, müssen Sie uns hierüber eine Bestätigung der Bank oder Sparkasse zukommen lassen.

(4) Anzeige bei der Polizei

Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie Strafanzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle erstatten und uns diese auf Anforderung vorlegen.

(5) Abtretung Ihres Anspruchs gegen das kontoführende Unternehmen

Leistungsvoraussetzung ist, dass Sie uns Ihre Ansprüche gegen das kontoführende Unternehmen oder einen ungerechtfertigt berechtigten Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abtreten.

1.1.3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 5. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

1.2 Käuferschutz im Internet

Inhalt dieses Abschnitts:

1.2.1	Was ist versichert?
1.2.2	Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?
1.2.3	Wer ist versichert?
1.2.4	In welchen Ländern sind Sie versichert?
1.2.5	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen
1.2.6	Ihre besonderen Obliegenheiten beim Käufer-schutz

1.2.1 Was ist versichert?

1.2.1.1 Welche Online-Käufe sind versichert?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie neue oder gebrauchte Waren zum privaten Gebrauch online kaufen. Dies gilt entsprechend, wenn Sie über ein Auktionsportal Waren im Internet ersteigern. Voraussetzung ist, dass der Kaufvertrag während der Laufzeit des Vertrags zustande gekommen ist.

1.2.1.2 Welche Ereignisse sind im Zusammenhang mit Online-Käufen versichert?

(1) Nichtlieferung der Ware

Versicherungsschutz besteht, wenn

- die Ware nicht oder nur teilweise geliefert wird (dies ist der Fall, wenn zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin kein bzw. kein vollständiger Zugang der Ware erfolgt ist),
- Sie mit dem Verkäufer Kontakt aufgenommen haben und ihn aufgefordert haben, die Lieferung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen vorzunehmen (dies kann schriftlich, per E-Mail oder Fax erfolgen) und
- der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

(2) Lieferung einer mangelhaften Ware

Versicherungsschutz besteht, wenn

- die gelieferte Ware mangelhaft ist (eine Ware ist mangelhaft, wenn ein Sachmangel nach § 434 BGB vorliegt),
- Sie die Ihnen gesetzlich oder vertraglich zustehenden Rechte, insbesondere Ihre Gewährleistungsrechte nach § 437 BGB, geltend gemacht haben,
- Sie mit dem Verkäufer Kontakt aufgenommen haben und ihn aufgefordert haben, die Mangelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen (dies kann schriftlich, per E-Mail oder Fax erfolgen) und
- der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

(3) Verlorengehen oder Beschädigung der Ware bei der Rücksendung

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen, die Ware zurückzusenden und die Ware dabei verloren geht oder beschädigt wird.

(4) Verweigerung der Kaufpreiserstattung bei berechtigter Rücksendung

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen, die Ware zurückzusenden und der Verkäufer die Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises ohne Rechtsgrund verweigert.

1.2.2 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?

(1) Ersatz Ihres Schadens bis 10.000 Euro

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls erstatten wir Ihnen den nachgewiesenen Schaden, maximal jedoch 10.000 Euro je Versicherungsfall. Schäden bei mehreren in einem Kaufvertrag gekauften Waren gelten als ein Versicherungsfall.

(2) Maximale Anzahl der Versicherungsfälle

Unsere Leistung ist begrenzt auf einen Versicherungsfall je Versicherungsjahr und eine Gesamtschadenssumme von 10.000 Euro.

1.2.3 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer und alle zu Ihrem Haushalt gehörenden Personen. Zu Ihrem Haushalt gehörende Personen sind diejenigen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben.

1.2.4 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Versicherungsschutz besteht für Online-Käufe bei denen Käufer und Verkäufer ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz innerhalb der Europäischen Union (EU), Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein haben.

1.2.5 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

(1) Nicht versicherte Online-Käufe

Der Versicherungsschutz umfasst nicht den Kauf von

- Warenbestellungen mit einem Gesamtwert unter 25 Euro (ohne Versandkosten),
- Gebäuden und Grundstücken,
- Luft-, Kraft- und Wasserfahrzeugen,
- verderblichen Waren (beispielsweise Lebensmittel),
- Pflanzen und Tieren,
- Dienstleistungen,
- Urheberrechten und
- Strom und Gas.

(2) Nicht versicherte Käufe über Online-Portale ohne direkten Vertragsschluss

Der Versicherungsschutz umfasst nicht den Kauf von Waren über Online-Portale, bei denen lediglich die Kaufanbahnung (zum Beispiel Inserat in Online Kleinanzeigen) online erfolgt, jedoch der Vertragsschluss nicht auf dem Online-Portal selbst erfolgt.

(3) Nicht versicherte Kapitalgeschäfte, Spekulationsgeschäfte und Wetten

Nicht versichert sind

- Spiel- oder Wettverträge,
- Termin- oder Spekulationsgeschäfte sowie
- der Ankauf von Wertpapieren, Wertrechten und Beteiligungen.

(4) Vorsatz und verbotene und sittenwidrige Geschäfte

Nicht versichert sind Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen und Geschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder sittenwidrig sind.

1.2.6 Ihre besonderen Obliegenheiten beim Käufer-schutz

1.2.6.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Anzeigepflicht, Untersuchung des Schadenfalls und Schadenminderungspflicht

Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie

- uns den Schaden unverzüglich anzeigen,
- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft erteilen und Belege beibringen.
- bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.

(2) Anzeige bei der Polizei

Sollten Sie durch betrügerisches Handeln des Verkäufers geschädigt sein müssen Sie Strafanzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle erstatten und uns diese auf Anforderung vorlegen.

1.2.6.2 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

1.3 Rechtliche Erstberatung

Inhalt dieses Abschnitts:

1.3.1	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang
1.3.2	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen
1.3.3	Ihre besonderen Obliegenheiten bei der Leistung Rechtliche Erstberatung

1.3.1 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.3.1.1 Was ist versichert?

Versichert ist eine telefonische Erstberatung für die unter Ziffer 1.3 genannten Personen bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in eigenen privaten Rechtsangelegenheiten auf welche deutsches Recht anwendbar ist. Die Rechtsangelegenheit muss im direkten Zusammenhang mit der Computer- und Internetnutzung stehen und einen der beiden folgend benannten Fälle zum Gegenstand haben:

(1) Leistungsstörung im Bereich von Online-Käufen

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Einkäufe für den privaten Gebrauch im Internet erledigt haben und mit der Leistung des Verkäufers unzufrieden sind, beispielsweise weil Sie die Ware nicht erhalten haben, die gelieferte Ware beschädigt ist oder Sie der Auffassung sind, dass die gelieferte Ware nicht der Beschreibung entspricht. Käufe bei so genannten Online-Auktionshäusern wie Ebay sind hiervon umfasst.

(2) Vorwurf einer Urheberrechtsverletzung im Internet

Versicherungsschutz besteht, wenn Ihnen ein Dritter vorwirft, sein gesetzlich geschütztes Urheberrecht durch eine Handlung im Internet verletzt zu haben und Sie für diesen Verstoß kostenpflichtig abmahnt.

Wir stellen Ihnen für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt unsere Service-Telefonnummer zur Verfügung. Es steht Ihnen jedoch frei, einen anderen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt Ihrer Wahl zu kontaktieren.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass sowohl das die Beratung auslösende Ereignis als auch die Beratung selbst in die Laufzeit des Vertrags fallen.

1.3.1.2 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?

Wir tragen die vollen Kosten für die telefonische Erstberatung durch einen von uns vermittelten Rechtsanwalt. Bitte beachten Sie, dass wir bei der Wahl eines anderen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts lediglich die im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vorgesehenen Gebühren übernehmen.

1.3.1.3 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer und alle zu Ihrem Haushalt gehörenden Personen. Zu Ihrem Haushalt gehörende Personen sind diejenigen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben.

1.3.2 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Welche Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen bestehen?

Der Versicherungsschutz umfasst nicht:

- Eine weiterführende Rechtsberatung über die Erstberatung hinaus.
- Die Kosten der weiteren Verfolgung Ihrer rechtlichen Interessen (Kosten des Rechtsstreits).

1.3.3 Ihre besonderen Obliegenheiten bei der Leistung Rechtliche Erstberatung

1.3.3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Anzeige des Versicherungsfalls

Wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen, müssen Sie uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen. Eine telefonische Meldung bei unserem Servicetelefon genügt hierfür.

(2) Schadenminderungspflicht

Sie müssen bei Eintritt eines Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens sorgen. Hierunter fällt, dass Sie bei einer Leistungsstörung im Bereich von Online-Käufen Kontakt mit dem Verkäufer aufnehmen, ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Unterbreitung einer einvernehmlichen Lösung geben.

(3) Kostenrechnung und Bestätigung des Rechtsanwalts

Sollten Sie sich entscheiden, für die Erstberatung einen nicht von uns vermittelten, in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen, müssen Sie uns die Kostenrechnung des Rechtsanwalts zusammen mit einer Bestätigung darüber vorlegen, dass der Inhalt der Beratung unter eine der beiden in Punkt 1.3.1.1 genannten Fallgestaltungen fällt.

1.3.3.2 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 5. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

1.4 Datenrettung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.4.1 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang**
- 1.4.2 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen**
- 1.4.3 Ihre besonderen Obliegenheiten bei der Leistung Datenrettung**

1.4.1 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.4.1.1 Was ist versichert?

Versichert ist die Wiederherstellung von beschädigten digital gespeicherten Daten auf einem PC, Notebook, Laptop, Tablet oder Mobiltelefon. Voraussetzung ist, dass das Gerät entweder in Ihrem Eigentum oder im Eigentum einer mitversicherten Person steht und dem privaten Gebrauch dient.

Versichert sind folgende Schäden:

- Schäden durch einen technischen Defekt des Speichermediums (zum Beispiel Beschädigung des Lesekopfs).
- Schäden durch eine sonstige physische Beschädigung des Speichermediums (zum Beispiel Herunterfallen des Laptops).
- Schäden durch Softwarefehler.
- Schäden durch Viren bzw. Schadsoftware.
- Schäden am Speichermedium durch Bedienungsfehler (nicht jedoch das unbeabsichtigte Löschen von Daten).

Voraussetzung ist, dass diese Schäden während der Laufzeit des Vertrags entstanden sind und auch die Wiederherstellung der Daten während der Laufzeit dieses Vertrags beauftragt wird. Art und Umfang der Datenbeschädigung sind stark abhängig vom einzelnen Schadensfall. Geschuldet ist daher lediglich das Bemühen durch einen auf Datenrettung spezialisierten, professionellen IT-Dienstleister. Eine Erfolgsgarantie können wir Ihnen nicht geben.

1.4.1.2 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?

Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Daten

Wir übernehmen die Kosten für eine telefonische Beratung durch den IT-Dienstleister, die Abholung des beschädigten Gerätes, den Versuch der Datenrettung sowie die Rückführung der gesicherten Daten zu Ihnen auf einem hierfür geeigneten Speichermedium. Der IT-Dienstleister stimmt mit Ihnen ab, ob der beschädigte Datenträger an Sie zurückgesendet oder vernichtet werden soll. Bitte beachten Sie, dass Sie von uns keinen Ersatz Ihres defekten Geräts erhalten.

Unsere Leistung ist begrenzt auf einen Versicherungsfall und eine Gesamtentschädigungssumme von 1.000 Euro je Versicherungsjahr.

Sollten die Gesamtkosten einer Datenwiederherstellung/-rettung die 1.000 Euro überschreiten, wird der von uns vermittelte Fachbetrieb vorher eine schriftliche Freigabe von Ihnen einholen. Die überschreitenden Kosten sind dann von Ihnen selbst zu tragen.

1.4.1.3 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer und alle zu Ihrem Haushalt gehörenden Personen als Privatperson.

Zu Ihrem Haushalt gehörende Personen sind diejenigen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben. Eine häusliche Gemeinschaft besteht bei einer auf Dauer angelegten Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft an einem gemeinsamen Lebensmittelpunkt. Die häusliche Gemeinschaft gilt als aufgehoben, wenn von einem Versicherten dauerhaft und nicht nur vorübergehend ein eigener Haushalt mit neuem Lebensmittelpunkt gegründet wird (nicht bei nur vorübergehender Abwesenheit, zum Beispiel wegen Ausbildung oder Freiwilligendienst).

1.4.2 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht versicherte Ereignisse

Der Versicherungsschutz umfasst nicht:

- Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- Folgeschäden, die aus der Zerstörung der Daten entstehen.
- Schäden, für die ein Dritter ermittelt und haftbar gemacht werden kann.
- Das unabsichtliche, eigenhändige Löschen von einzelnen Datensätzen.
- Die Rettung von Daten, die in vollem Umfang als Sicherungskopie auf einem anderen Speichermedium vorhanden sind.
- Den Austausch des Speichermediums selbst.
- Das Vergessen der Zugangsdaten wie Passwort, Geräte-Pin oder Token.
- Die Datenrettung von verschlüsselten Festplatten. Die Vergabe eines Passworts zur Anmeldung an Ihrem Computer ist keine Verschlüsselung im Sinne dieses Absatzes.
- Die Datenrettung von bereits geöffneten Geräten oder Festplattengehäusen.

1.4.3 Ihre besonderen Obliegenheiten bei der Leistung Datenrettung

1.4.3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls beachten?

Auf Ihrem Computer und Ihren mobilen Geräten muss eine aktuelle Sicherheitssoftware installiert sein, soweit dies technisch möglich ist. Automatische Updates müssen Sie in den Einstellungen der Sicherheitssoftware aktiviert haben.

1.4.3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Anzeige-, Auskunft- und Schadenminderungspflicht

Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie

- uns den Schaden unverzüglich anzeigen (zum Beispiel über unser Service-Telefon oder online),
- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft erteilen und Belege beibringen und
- bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dazu gehört insbesondere, dass Sie den Weisungen des von uns beauftragten IT-Dienstleiters zum Umgang mit dem beschädigten Gerät Folge leisten, um die Vergrößerung des Schadens zu verhindern.

(2) Mitwirkungspflicht

Sie müssen uns bzw. das von uns mit der Datenrettung beauftragte Partnerunternehmen bei der Datenrettung unterstützen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Insbesondere müssen Sie uns Ihre vorhandenen Zugangsdaten wie Geräte-Pin, Passwort, Token etc. zur Verfügung stellen.

1.4.3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

1. Bedingungen für WohnenPlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

1.1 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1.1 Welche Sachen sind versichert?**
- 1.1.2 Wo besteht Versicherungsschutz?**
- 1.1.3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?**
- 1.1.4 Welche Entschädigung leisten wir und welche Kosten sind versichert?**

1.1.1 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist Hausrat, der sich dauerhaft außerhalb Ihrer Wohnung gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz 2 befindet.

1.1.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb Deutschlands an folgenden Orten:

- Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghaus sowie sonstige, nicht ständig bewohnte Gebäude;
- Ferienwohnung;
- Garagen, über Ziffer 1.3.1 Absatz 2 hinausgehend, auch solche, die sich nicht an der Wohnung, auf benachbarten oder gegenüberliegenden Grundstücken befinden;
- Gewerbegebäude mit abschließbaren Mietflächen zur Einlagerung von Möbeln (Storage);
- Zweitwohnung am Arbeitsort (Berufspendlerwohnung);
- Von Ihnen möbliert vermietete Wohnung;
- Übungs- und Proberäume.

1.1.3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch folgende Gefahren:

- Brand, Blitzschlag oder Explosion (siehe Ziffer 1.2.2), Verpuffung;
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs (nicht jedoch eines Flugmodells), seiner Teile oder seiner Ladung;
- Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Ziffer 1.2.3);
- Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Ziffer 1.2.4);
- Leitungswasser (siehe Ziffer 1.2.5);
- Sturm oder Hagel (siehe Ziffer 1.2.6).

Elektrische Geräte sind auch gegen Überspannungsschäden versichert.

1.1.4 Welche Entschädigung leisten wir und welche Kosten sind versichert?

Für die Entschädigung versicherter Sachen gelten die Regelungen in Ziffer 1.4.

Für die Erstattung versicherter Kosten gelten folgende Besonderheiten: Abweichend von Ziffer 1.4.2 übernehmen wir bei einem Versicherungsfall nur die nachfolgenden Kosten:

- Kosten für das Aufräumen von Sachen;
- Kosten für Bewegen und Schützen von Sachen;
- Kosten für Transport und Lagerung;
- Schadensermittlungs- und Schadensfeststellungskosten;
- Kosten für die Änderung eines Schlosses, jedoch ohne Kosten für den Ersatz von Schlüsseln für Behältnisse von Wertsachen;
- Kosten für die Reparatur von Schäden an Ihrem Gebäude;
- Kosten für die Reparatur von Leitungswasserschäden;
- Kosten für provisorische Reparaturen;
- Kosten für Bewachung;
- Mehrkosten für Wasserverlust.

1.2 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

1.2.1 Welche Schäden sind ausgeschlossen?

(1) Ausschluss von Elementarschäden

Elementarschäden sind nicht versichert.

(2) Ausschluss von Wertsachen

Wertsachen gemäß Ziffer 2.2 Absatz 1 sind nicht versichert.

1.2.2 Welche Entschädigungsgrenzen gelten?

(1) Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag.

(2) Selbstbeteiligung

Im Versicherungsfall wird die Entschädigung um eine Selbstbeteiligung gekürzt, sofern dies vertraglich vereinbart ist.

1 Bedingungen für Reise&WohnenPlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 -6 sowie Teil B und C.

1.1 Hausrat auf Reisen (Reisegepäck)

(1) Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst den Ersatz an Gegenständen des persönlichen Reisebedarfs, die auf der Reise mitgeführt oder mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befördert werden (einschließlich Lagerung), durch

- Unfall der Transportmittel,
- Abhandenkommen im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens und
- Diebstahl.

(2) Für welche Gegenstände gelten besondere Vorschriften für den Versicherungsschutz?

Schmucksachen, Edelsteine, Perlen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin sind nur versichert, wenn sie entsprechend ihrer Bestimmung getragen oder unter besonderem Verschluss verwahrt werden.

Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, sind nur dann gegen Abhandenkommen im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen, dem Beförderungsunternehmen übergeben sind.

Fahrräder und Sportgeräte sind außerhalb des Gebrauchs nur versichert, wenn sie unter besonderem Verschluss verwahrt werden.

(3) Wie ist der Begriff Reise definiert?

Als Reise im Sinne der Bedingungen gelten Reisen mit einer Dauer von mindestens 48 Stunden und höchstens 6 Monaten. Nicht als Reise gelten

- Fahrten innerhalb des Wohnortes,
- Fahrten zur, innerhalb und von der Arbeitsstätte.

(4) Was zählt zum persönlichen Reisebedarf?

Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs sind Sachen, die zum Gebrauch oder Verbrauch während der Dauer der Reise bestimmt sind, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung.

Nicht zum persönlichen Reisebedarf zählen Gegenstände zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes.

(5) Welche Entschädigungsgrenze gilt?

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf den vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Betrag.

Dieser Betrag bleibt von der Anpassung der Versicherungssumme für den Hausrat gemäß Ziffer 5.1 unberührt.

(6) Wann gilt eine Selbstbeteiligung?

Im Versicherungsfall wird die Entschädigung um eine Selbstbeteiligung gekürzt, sofern dies vertraglich vereinbart ist.

(7) Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Nicht versichert sind:

a) an den Gegenständen des persönlichen Reisebedarfs entstandene Schäden oder Verluste durch

- Verlieren, Stehen-, Hängen- und Liegenlassen,
- Abhandenkommen außerhalb des Gewahrsams eines Beförderungsunternehmens,

- Diebstahl beim Zelten und aus einem nicht verschlossenen Kraftfahrzeug,
- Transportverzögerungen,
- Mängel der Verpackung, der Beschaffenheit oder des Verschlusses der Gepäckhüllen,
- Schrammen und dergleichen an Koffern und sonstigen Gepäckbehältnissen;

b) Bargeld, Gutscheine, Fahrkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Schecks sowie Sammlungen (zum Beispiel Briefmarken, Münzen), die auf einer Reise mitgeführt werden.

(8) Welche besonderen Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie beachten?

a) Anzeige- und Nachweispflichten

Ergänzend zu Ziffer 3.2.2 müssen Sie nach Eintritt eines Versicherungsfalles der zuständigen Polizeidienststelle einen Schaden unverzüglich anzeigen, wenn dieser durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl) entstanden ist.

b) Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

1.2 Hausrat in Wochenendhäusern

(1) Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht innerhalb Deutschlands auch für Hausrat, den Sie dauerhaft außerhalb Ihrer ständigen Wohnung in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten-, Weinberghäusern sowie sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden aufbewahren.

(2) Welche Leistungsbegrenzungen gelten?

a) Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- Schäden durch versicherte Gefahren gemäß Ziffer 1.2.1 Absatz 1,
- Überspannungsschäden an elektrischen Geräten durch Gewitter gemäß Ziffer 1.2.1 Absatz 3 a),
- weitere Elementarschäden gemäß den Bedingungen für ElementarPlus (BEH), sofern diese vertraglich vereinbart sind.

b) Ausschluss von Wertsachen

Wertsachen gemäß Ziffer 2.2 Absatz 1 sind nicht versichert.

c) Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf den vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Betrag.

Dieser Betrag bleibt von der Anpassung der Versicherungssumme für den Hausrat gemäß Ziffer 5.1 unberührt.

d) Selbstbeteiligung

Im Versicherungsfall wird die Entschädigung um eine Selbstbeteiligung gekürzt, sofern dies vertraglich vereinbart ist.

Sofern Versicherungsschutz für weitere Elementarschäden gemäß den Bedingungen für ElementarPlus (BEH) vereinbart ist, wird die Entschädigung für weitere Elementarschäden abweichend von den Regelungen der BEH nicht um eine Selbstbeteiligung gekürzt.

Teil B - Ihre Pflichten für alle Bausteine

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

(b) Zurechnung der Kenntnis dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung unseres Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinn von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bei uns eingegangen ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) und Absatz 3 zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens 2 Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir darin den rückständigen Beitrag, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Absätzen 3 bis 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

4. Mitteilungsobliegenheit, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können

Was müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

(1) Ihre Mitteilungsobliegenheit

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Die Mitteilungsobliegenheit entfällt, wenn der andere Versicherer ein Unternehmen des Allianz Konzerns ist.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

5. Gefahrerhöhung

Hinweis, sofern Haftpflicht-Bausteine vereinbart sind:

Für Haftpflicht-Bausteine, finden sich zur Gefahrerhöhung abweichende Regelungen in Teil A. Für diese Bausteine findet die nachfolgende Regelung keine Anwendung.

Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

a) Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

b) Anzeigepflichten

Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder die Gefahrerhöhung nach den Umständen als mitversichert anzusehen ist.

(5) Form der Kündigung

Unsere Kündigung nach Absatz 3 bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

6. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Wann gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Ziffer 3 gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach Absatz 2 Folgendes:

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Teil C - Allgemeine Regelungen

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherung für fremde Rechnung

Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

(1) Rechte aus dem Vertrag

Wenn Sie den Vertrag im eigenen Namen für einen anderen schließen (Versicherung für fremde Rechnung), können ausschließlich Sie als Versicherungsnehmer die Rechte aus dem Vertrag ausüben. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

(2) Zustimmung der versicherten Person zur Zahlung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

(3) Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

a) Zurechnung der Kenntnis und des Verhaltens der versicherten Person

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person stehen Ihrer Kenntnis und Ihrem Verhalten gleich. Das bedeutet beispielsweise, dass die Obliegenheiten nicht nur von Ihnen zu erfüllen sind, sondern auch von der versicherten Person. Eine Zurechnung erfolgt nicht, wenn es der versicherten Person nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

b) Zustandekommen des Vertrags ohne Wissen der versicherten Person

Wenn der Vertrag ohne Wissen der versicherten Person abgeschlossen wurde, kommt es auf das Wissen der versicherten Person nicht an. Das Wissen der versicherten Person wird Ihnen aber zugerechnet, wenn Sie uns bei Abschluss des Vertrags nicht darüber informiert haben, dass Sie den Vertrag ohne Auftrag der versicherten Person schließen.

3. Bedingungsanpassung

Wann können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen?

(1) Unwirksamkeit einer Regelung

Wenn durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
 - einen bestandskräftigen Verwaltungsakt
- eine Regelung in Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt wird, sind wir berechtigt, eine davon betroffene Regelung in Ihren

Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist. Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen;
- Leistungsumfang;
- Leistungsausschlüsse oder Leistungseinschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsabschluss beachten müssen;
- die Anpassung Ihres Beitrags;
- die Vertragsdauer;
- die Kündigung des Vertrags.

(3) Ersatzlose Streichung der Regelung darf nicht interessengerecht sein

Eine Anpassung setzt voraus,

- dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Bestimmung enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit (siehe Absatz 1) entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- dass der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

(4) Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

(5) Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mitteilen und erläutern.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Auf Ihr Widerspruchsrecht werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

(6) Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Falls Sie der Bedingungsanpassung widersprechen (siehe Absatz 5), können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Monats.

4. Definition des Versicherungsjahrs

Wie wird das Versicherungsjahr bestimmt?

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von 12 Monaten. Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht nur aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

5. Ende des Vertrags

Wie lange dauert der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(3) Kündigung bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren

Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart ist, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(4) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der Schriftform.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrags?

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, können wir - soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen müssen Sie den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem Ihnen unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zugeht.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

7. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht, wenn Sie gegen uns Klage erheben

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht, wenn wir gegen Sie Klage erheben

a) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns bekannt

Wenn wir aus dem Versicherungsvertrag Klage gegen Sie erheben, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

b) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns nicht bekannt

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(4) Zuständiges Gericht, wenn das schädigende Ereignis im Ausland eintritt

Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Welches deutsche Gericht zuständig ist, richtet sich danach, ob Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Wenn dies der Fall ist, ergeben sich die zuständigen deutschen Gerichte aus den Absätzen 1 und 2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

9. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.